

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

8. Sitzung 07.07.1868

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über die Verhandlungen

der 3. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 7. Juli 1868. Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Finanzausschusses zu den §§. 21 und 23 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg, bezw. zu den Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 4. Mai und 25. Mai 1868. (Anlagen 24 und 31.)
- 2) Bericht des Steuerausschusses über die Gesetzentwürfe für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren.
- 3) Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden.
- 4) Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.
- 5) Bericht desselben über die mit Schreiben der Großherzogl. Staatsregierung vom 19. Mai (Anlage 35) und 6. Juni d. J. (Anlage 46) vorgelegten Gesetzentwürfe, betr. Reductionen in dem Verwaltungspersonale der Fürstenthümer Birkenfeld und Lübeck.
- 6) Bericht des Steuerausschusses über die Vorlage, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdarten.

Vorsitzender: Präsident Lenk.

Am Ministertische die Regierungscommissaire: Bucholtz, Ruhstrat, Dr. Janssen, Assessor Jansen, später auch Heumann.

Nach Eröffnung der Sitzung wird das letzte Protokoll vom Schriftführer Böhmker verlesen. Dasselbe wird genehmigt.

Eingegangen ist ein Schreiben des Staatsministeriums vom 6. Juli d. J., betr. die in Folge der neuen Organisation des Staatsministeriums u. nöthig werdenden baulichen Einrichtungen. Dasselbe wird auf Vorschlag des Präsidenten dem Finanzausschusse überwiesen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses zu den §§. 21 und 23 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg, bezw. zu den Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 4. und 25. Mai 1868 (Anlagen 24. und 31.)

Der Präsident verliest zunächst den Gesetzentwurf Nebenanlage 3 zu Anlage 31, betr. Erhebung eines Zuschlags zur Einkommensteuer, wodurch das Staatsministerium ermächtigt werden soll, neben dem durch das Finanzgesetz zur Hebung bestimmten Betrage der Einkommensteuer für die Zeit vom 1. Mai 1868 bis 30. April 1869 ein Viertel und für die Zeit vom 1. Mai 1869 bis 30. April 1870 die Hälfte des Jahresbetrags erheben zu lassen, zur Verhandlung. Der hierauf bezügliche Ausschufantrag Nr. 1.:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe Nebenanlage 3 zu Anlage 31 seine Zustimmung ertheilen, wird ohne Debatte angenommen.

Präsident: Von den beiden ferneren Anträgen des Ausschusses beziehe sich der Antrag Nr. 2 auf die von der Regierung beantragte definitive Beibehaltung der für die Grund- und Gebäudesteuer bestimmten Sätze von 9 resp. 6%, der Antrag Nr. 3 auf den von der Regierung zu Zwecken des Chausseebaues für 1868 und 1869 beantragten Zuschlag von

1% zur Grundsteuer. Er verstelle zunächst den Ausschussantrag Nr. 2 zur Debatte.

Abg. Brochhaus: Es werde nicht zu vermeiden sein, auch den Antrag 3 schon hier mit zu berühren, da er mit dem Antrage Nr. 2 in gewissem Zusammenhange stehe. Er müsse sich zunächst über das Vorgehen der Staatsregierung äußern, in Beziehung darauf, wie sie die Deficits des Budgets auszugleichen suche. Dieselbe wolle die Deckung, so weit sie nicht aus Cassenüberschüssen zu bewirken sei, dadurch herbeiführen, daß einerseits an den Ausgaben gespart, andererseits die Einnahmen vermehrt werden sollten. Was die Abschnitte an den Ausgaben betreffe, so müsse er bedauern, daß dieselben auch solche Ausgaben träfen, welche der Landtag früher gerne bewilligt und über deren Bewilligung er sich lebhaft gefreut habe, so diejenigen für die Kniphäuser Chaussee und die Brücke bei Huntebrück. Der Landtag müsse den Wunsch aussprechen, daß diese Ausgaben geleistet würden und wenn sie nichts anders ermöglicht werden könnten, durch eine Anleihe bestritten würden. Es seien doch auch früher für solche Zwecke und namentlich für den Chausseebau Anleihen gemacht worden und habe dadurch die Staatscasse eine nicht geringe Belastung erfahren.

Was sodann die Vermehrung der Einnahmen betreffe, so müsse er sagen, daß die Staatsregierung hiermit sehr weit gehe; denn es seien nicht weniger als 6 neue Steuerforderungen gemacht und es sei ihm nicht bekannt, daß bei der gegenwärtigen Finanznoth auch anderswo so weitgehende Anforderungen an die Landesvertretungen gestellt seien. Mit den Steuern aber müsse man vorsichtig zu Werke gehen. Sie berührten die Organe des Staatslebens, in denen das Leben pulsiere. Sie seien die Fühlhörner der Volkszufriedenheit und Ausschreitungen auf diesem Gebiete wirkten wie die Büchse der Pandora. Er glaube aber, daß die Staatsregierung zu weit gehe. Wir wollten Steuern zahlen, aber nur solche, die mit einer gewissen inneren Berechtigung an uns heranträten. Hierzu seien aber nicht alle zu zählen, namentlich nicht die Stempelsteuer, die als eine vexatorische Steuer zu verwerfen sei. Was aber die Grundsteuer anbelange, so müsse er dieser eine solche innere Berechtigung zuerkennen. Sie sei hier im Lande nicht so hoch, daß sie einen Druck ausüben könne und sie werde dies auch nicht thun, wenn sie noch um 1% des Steuer Capitals erhöht werde. Es sei einmal wahr, daß der Grundbesitz bis jetzt sehr niedrig besteuert sei, besonders, weil ihm schon früher ein größerer Nachlaß, gleich $\frac{1}{3}$ des Contributionsanschlages, bewilligt worden sei. Auch die Einschätzung nach dem Reinertrage sei nicht so, daß die Steuer als hoch gelten könne und es komme hinzu, daß der Grundbesitz, wie überall, bei der Einkommensteuer niedrig wegkomme. Es sei ferner auch der Reinertrag des Grund und Bodens im Laufe der Zeit bedeutend gestiegen; aber die Grundsteuer sei dieselbe geblieben.

Sodann sei für den Grund und Boden Bedeutendes ge-

sehen durch Chausseebauten und durch die Katastrirung. Auch die letztere sei für den Grundbesitz von großer Bedeutung und habe ihm gewiß eben so viel Vortheil gebracht wie die ersteren. Durch die Ausgaben hierfür aber sei das Land sehr beschwert worden und die Begünstigung des Grundbesitzes hierbei habe viel dazu beigetragen.

In Preußen sei die Grundsteuer höher: sie betrage dort etwas über 9% des Reinertrags; aber diese 9% seien nicht alles; es gehe zu denselben für Gefängniß-, Justiz- und Katasterwesen noch so viel hinzu, daß im Ganzen 11% herauskämen.

Oldenburg sei in Beziehung auf Steuerzahlen bisher verwöhnt gewesen; es sei lange nicht so herangezogen worden wie Preußen und andere Länder. Es sei in einer ziemlich glücklichen Lage wegen der Einnahmen aus dem Zollpräcipuum gewesen. Dieses Präcipuum möge wol schmerzliche Erinnerungen wach rufen, aber es habe doch dazu beigetragen, daß die Steuerkraft bisher nicht so hoch habe angespannt zu werden brauchen.

Er sei danach der Meinung, daß der Landtag die Vorlagen der Regierung wegen der Grundsteuer annehmen müsse und dies auch vor dem Lande verantworten könne.

Reg.-Kommissar Ruhtrat: Auf den Vorwurf des Abg. Brochhaus, daß die Staatsregierung Ausschreitungen gemacht habe, indem sie 6 verschiedene Steuergesetze an den Landtag gebracht und daß wohl von keiner anderen Regierung solche Zumuthungen an die Landesvertretungen gemacht seien, wolle er nur erwidern, daß einem solchen Vorwurfe schon dadurch die Spitze abgenommen sei, daß derselbe Abgeordnete gesagt habe, wir seien bisher sehr verwöhnt gewesen und hätten nicht so viel Steuern zu zahlen brauchen, wie andere Staaten. Die Erklärung dafür, daß wir weniger zu zahlen gehabt, liege u. A. in den Einnahmen aus dem Präcipuum; es erkläre sich daher jetzt, da wir das Präcipuum verloren, auch, daß wir größere Anforderungen machen müßten, als andere Regierungen.

Uebrigens seien die neuen Steuern nur dazu bestimmt, die Deckung der nothwendigen ordentlichen Ausgaben zu gewähren und wenn der Vorredner Vorwürfe gegen die Forderung dieser Steuern erhebe, so möge er doch zuerst angeben, in welcher andern Weise die nothwendige Deckung zu bewirken sei. Man könne doch nicht verlangen, daß alles angeliehen werden solle. Der Vorredner habe allerdings mit Beziehung auf die Chaussee durch Kniphäusen angedeutet, daß man dazu zu außerordentlichen Mitteln, nämlich zu Anleihen, greifen solle; wenn es aber dahin komme, daß man zur Befreiung solcher ordentlichen Ausgaben Anleihen mache, so dürfte die Finanzwirtschaft bald eine klägliche werden.

Regierungscommissar **Janssen:** Als vor ungefähr einem Jahre der Voranschlag festgestellt und dabei auch die Frage aufgeworfen worden, ob die gegenwärtigen Procentsätze der Grund- und Gebäudesteuer nach den dafür in Betracht kom-



menden Momenten mit 9 resp. 6% nicht vielleicht zu hoch gegriffen seien, habe wol Niemand, weder die Staatsregierung noch der Landtag, daran gedacht, daß die Verfassung des norddeutschen Bundes die Finanzkräfte unseres Landes in so erheblicher Weise in Anspruch nehmen werde, wie es jetzt in der That der Fall sei. Jetzt befänden wir uns einem erheblichen Deficit gegenüber, welches sich keineswegs verkleinern, wol aber von Jahr zu Jahr noch vergrößern würde; hätte der Landtag dies schon damals gewußt und den Eintritt der gegenwärtigen Finanzlage vorausgesehen, so würde er die Beibehaltung der gegenwärtigen Procentsätze wol nicht weiter beanstandet, vielleicht sogar damals schon eine Erhöhung derselben genehmigt haben.

Die Staatsregierung müsse aber aus mancherlei Rücksichten wünschen, daß die Frage wegen der definitiven Beibehaltung der einmal bestimmten Procentsätze zum Abschluß gebracht werde und jetzt um so mehr, als das dringende finanzielle Bedürfniß die Beibehaltung dieser Sätze zur Nothwendigkeit mache.

Als früher im Jahre 1836 in Folge des Steuervereins das sog. Steuerdrittel habe zum Abgang gebracht werden sollen, sei dies durch Vertheilung jenes Abganges auf die einzelnen Distrikte des Herzogthums nach Maßgabe der damals bestehenden Steuern geschehen. In Folge dessen seien im alten Herzogthum $\frac{1}{3}$ der damaligen ordentlichen und additionellen Contribution und Schätzung, in der Herrschaft Zever der Kuhschaf nebst $\frac{1}{3}$ der additionellen Contribution der freien Ländereien und die ganze additionelle Contribution der übrigen Ländereien, in der Herrschaft Kniphausen der Betrag der ganzen, damals nur geringen Contribution erlassen, außerdem im ganzen Lande $\frac{1}{3}$ der Abgaben vom Brandkassentaxat der Gebäude, soweit diese Abgabe erhoben worden. Es seien nun bei dieser Repartition des Steuerdrittels im Ganzen etwa 70—75,000 Thlr. zu erlassen gewesen. Dafür seien 3 Monate der oben angegebenen Steuern zu wenig, dagegen 4 Monate etwas zu viel gewesen. Die Staatsregierung habe aber doch die 4 Monate genommen und so seien statt 75,000 Thlr. 87,500 Thlr. zum Abgang gebracht.

Damals habe die Regierung nicht anders gehandelt als sie auch jetzt handeln wolle. Sie habe die Procente lediglich aus Rücksichten der Bequemlichkeit für die Repartition so hoch gegriffen.

Seit 1836 bis 1866 sei das Drittel angewachsen von 87,500 Thlr. auf 109,700 Thlr., sei also in diesen 30 Jahren mit 22,200 Thlr. über den anfänglichen Betrag hinausgegangen. Er führe dies Alles an, um zu zeigen, daß die Staatsregierung mit der Festsetzung der Grund- und Gebäudesteuer auf 9 und 6% in der That bona fide und mit Rücksichten auf die Bequemlichkeit bei der Ausführung vorgegangen sei.

Der Landtag möge die dringende Lage unserer finanziellen Zustände erwägen und den verhältnißmäßig unbedeutenden

Mehrbetrag, welcher durch die vollen Procentsätze gewährt werde, nicht weiter beanstanden. Er lebe der Hoffnung, daß der erste Antrag der Staatsregierung auf definitive Beibehaltung der 9 resp. 6% angenommen werde, zumal es auch im Interesse des Landes sein Gutes habe, wenn diese Frage zum Abschluß gebracht werde.

Abg. Müder: Der Abg. Brockhaus habe, lebhaft erregt durch unsere Lage, Betrachtungen über die Steuervorlagen angestellt und namentlich von der Umlegung der Grundsteuer und der Katasterschätzung gesprochen. Er habe dabei unsere Grundsteuer mit der preussischen verglichen und gefunden, daß bei uns der Grund und Boden nicht so stark herangezogen werde wie dort. Es seien aber bei dieser Vergleichung zwei Dinge zu trennen, erst die 9% und dann der Zuschlag, der die Grundsteuer auf 11% bringen solle. Er könne diesen Zahlen nicht genau folgen und halte es für bedenklich, auf dieselben solche Betrachtungen zu basiren, daß die Grundsteuer hier niedriger sei als in Preußen. Er, Kedner, habe sich lange Zeit in Preußen aufgehalten und dort bedeutende Complexe in Beziehung auf ihre Steuerlast geprüft. Er sei der festen Ueberzeugung, daß hier der Grund und Boden nicht niedriger besteuert sei als dort; in manchen Fällen habe er sogar den Eindruck bekommen, daß die Grundstücke dort mäßiger besteuert seien als bei uns. Es gebe allerdings über die hier fraglichen Verhältnisse viele gute statistische Berechnungen; aber man müsse dabei doch stets bedenken, daß schließlich nur eine Vergleichung einzelner Complexe wegen der in jedem einzelnen Falle eingreifenden konkreten Verhältnisse und namentlich localer Verschiedenheiten ein richtiges Urtheil darüber gebe, welches Grundstück eine größere Grundsteuer zahle. Er glaube nicht, daß wir in Beziehung auf die Grundsteuer geringer belastet seien als Preußen und namentlich sei dies nicht der Fall im Vergleich mit Hannover. Er halte Schlüsse, die lediglich aus dem Zahlenverhältniß gezogen würden, für falsch und glaube, daß der Abg. Brockhaus sich darin irre.

Es komme auch bei der ganzen Vergleichung sehr in Betracht, daß die ganze Entwicklung unserer Bodencultur auf den Geesten längst nicht so intensiv sei, wie in Preußen, wo darauf weit mehr Betriebscapital verwendet werde. Wenn daher die Verhältnisse auch sonst gleich sein möchten, so sei dieser Unterschied doch sehr zu berücksichtigen und es würde deswegen bei anscheinender Gleichheit der Steuer unsere Geest doch schwerer belastet erscheinen müssen.

Abg. Brockhaus: Er wolle darauf hinweisen, daß in Preußen vor ein paar Jahren erst eine ganz neue Steuerausgleichung vorgenommen sei. Ob dies bekannt sei, wisse er nicht. In Hannover sei eine solche Steuerausgleichung noch nicht geschehen.

Abg. Müder: Es sei gerade diese neue Steuerumlegung, die er bei seinen Vergleichen der hiesigen Verhältnisse mit den preussischen im Auge gehabt und die er in Schlesien kennen gelernt habe. Daß es zu einer Steuerausgleichung in

Hannover noch nicht gekommen sei, möge wol aus Rücksicht auf die Stimmung dieser Provinz geschehen sein. Jedenfalls würde eine solche Revision für Hannover einen erheblichen Zuschlag ergeben.

Abg. Ahlhorn: Er freue sich, daß der Vorsitzende der General-Abschätzungskommission selbst zugebe, daß die Abschätzung zur Grundsteuer hier nicht niedrig ausgefallen sei und daß wir höher abgeschätzt seien als in Preußen. Dies bestätige auch vollständig seine Erfahrung. Dem Abg. Brodhahn müsse er in dieser Beziehung jedes Urtheil absprechen; derselbe halte sich schon lange Zeit in Birkenfeld auf und sei mit den hiesigen Verhältnissen nicht mehr ganz vertraut. Er, Redner, wohne auf dem Lande und wisse, wie schwer es den kleinen Grundbesitzern werde, die Steuer aufzubringen und wie viel Noth und Elend dieselbe mache. Man werde ja wol aus einer in einer der letzten Oldenburger Zeitungen enthaltenen Zusammenstellung ersehen haben, wie hoch sich die Schulden einzelner Gemeinden schon beliefen. In Nastede z. B. betrügen die Schulden, die auf dem Grundbesitz lasteten, mehr als das Capitalvermögen. Es möge vielleicht sein, daß die Birkenfelder in Beziehung auf Steuerzahlen verwöhnt seien; sie seien immer die Schooßkinder der Regierung gewesen und es sei ja auch allgemein anerkannt, daß ihre Quote viel zu niedrig sei; sie müßten eigentlich noch nachbezahlen. Im Herzogthum dagegen sei man keineswegs verwöhnt. Alle Staats- und Communalsteuern seien von Jahr zu Jahr immer höher geworden.

Es sei freilich wahr, daß der Grundbesitz sehr viel Vortheil von den Chausseen hätte; aber er möchte doch fragen, ob denn die Städte nicht auch davon Vortheil hätten? Vor Einführung der Grundsteuer habe der Grundbesitz die Chausseelasten sogar ganz allein aus seinem Säckel getragen. Davon hätten die Städte auch ihren Nutzen gehabt.

Ein definitive Beibehaltung der gegenwärtigen Sätze der Grund- und Gebäudesteuer könne er nicht empfehlen. Wenn der Antrag der Mehrheit angenommen werde, so finde ja auch kein Ausfall in den Einnahmen statt. Die Regierung behalte das Recht, in dieser Finanzperiode jährlich die 9 % zu erheben; die Mehrheit des Ausschusses wolle nur, daß die Frage wegen der definitiven Beibehaltung jener Sätze noch 3 Jahre ausgesetzt werde. Dadurch komme man der Staatsregierung auch genugsam entgegen. Auch sei es in politischer Hinsicht rathlich, jetzt von einer definitiven Feststellung der Procentsätze abzusehen; denn wer könne wissen, ob wir nach 3 Jahren noch Oldenburger seien oder nicht. Die Möglichkeit einer definitiven Festsetzung werde ja auch durch den Antrag der Mehrheit nicht abgeschnitten; die Regierung könne ja 1872 mit der Vorlage wieder kommen. Ueber 3 Jahre sei die Sachlage vielleicht so, daß der Landtag ohne Weiteres zustimme. Er möchte daher die Staatsregierung ersuchen, schon jetzt ihr Einverständnis mit dem Antrage Nr. 2 zu erklären; sonst sehe sich der Ausschuß gezwungen, den Antrag

zurückzuziehen und den Antrag der Regierung ganz abzulehnen. Seiner Meinung nach könne sie sich damit unbedenklich einverstanden erklären.

Was die Gebäudesteuer anbelange, so habe auch bei dieser ein Theil des Ausschusses eine Erhöhung gewollt, weil auch sie zu niedrig gegriffen sein sollte. Er sei aber der Meinung, daß die eine wie die andere Steuer hoch genug gegriffen sei. — Man müsse auch berücksichtigen, daß wir viele schlechte Jahre in der letzten Zeit gehabt hätten und mancherlei Calamitäten und erinnere er namentlich an den Nothstand im Münsterlande, der kaum überstanden sei, und jetzt hätten wir denselben in den Marschen. Das Einkommen, welches in solchen Jahren eingeschätzt werde, sei dann in Wirklichkeit gar nicht vorhanden, die Steuer aber werde ohne Rücksicht auf solche Umstände nach dem einmal veranschlagten Betrage erhoben.

Er erlaube sich nach dem Gesagten an die Staatsregierung die Frage zu stellen, ob sie sich mit dem von der Mehrheit des Ausschusses gestellten Antrage Nr. 2 einverstanden erklären könne.

Regierungscommissar Jaussen: Er sei nicht in der Lage, darüber die gewünschte Erklärung geben zu können. Wenn der Landtag einen dahin gehenden Beschluß fasse, sei es vielleicht möglich, daß die Staatsregierung sich nach Prüfung der Sache zustimmend werde erklären. Jetzt sei er jedoch nicht im Stande, darüber eine feste Zusicherung zu ertheilen.

Abg. Ahlhorn: Alsdann werde vielleicht Niemand etwas dagegen haben, wenn der Ausschußantrag so gefaßt werde: „daß für den Fall, daß die Staatsregierung ihre Zustimmung dazu ertheile, dem nächstfolgenden Landtage (1872) eine ausführliche Vorlage zc. zu machen, der Landtag bis dahin die gegenwärtigen Procentsätze der Grund- und Gebäudesteuer bewillige.“

Abg. Straderjau III.: Es sei am besten, den Antrag in seiner jetzigen Fassung stehen zu lassen. Es werde dadurch nach keiner Seite hin etwas vergeben. Wenn die Staatsregierung sich mit demselben einverstanden erkläre, so sei es gut, im andern Falle dagegen enthalte er ein einseitiges Anerbieten, welches nicht acceptirt sei.

Abg. Russell: Es sei unvermeidlich, daß man in eine trübe Stimmung gerathen müsse, wenn man dem Volke neue und so bedeutende Lasten auferlegen solle, wie sie jetzt beantragt seien. So leicht es sei, Steuern zu bewilligen, so schwer sei es, sie aufzubringen. Unsere Finanzlage sei eine solche, daß man Mitleiden mit ihr haben müsse. Sie habe viele Strapazen erduldet und sei davon entkräftet und geschwächt worden. Das beste Mittel würde sein, ihr einige Zeit Ruhe zu lassen. Allein so viel Mitleid könne man nicht mit ihr haben. Man müsse jetzt eine Heilung versuchen. Homöopathische Mittel würden allerdings nicht helfen; aber die allopathische Dosis, mit der man es jetzt versuche, sei doch etwas



reichlich ausgefallen. Sie bestehe in nicht weniger als 6 neuen Steuern, nämlich der Erbschaftsteuer, Stempelsteuer, dem Spielkartenstempel, der Jagdsteuer und dem Zuschlag zur Einkommensteuer und Grundsteuer. Das sei ein langes Register und es frage sich doch, ob es denn nöthig sei, sie alle auf einmal zu bewilligen. Er halte es auch politisch nicht für wohl gethan, die Stimmung des Landes, die mit den Steuern eng zusammenhänge, auf diese Probe zu stellen. Es sei richtig, daß man mit den allernothwendigsten auszukommen suchen müsse und nur solche neu auflegen dürfe, welche mehr oder weniger Anklang fänden. Wie sei es nun in dieser Beziehung mit der Grundsteuer? Könne man die eine gerechte Steuer nennen? Principiell und rationell sei sie kaum zu vertheidigen; denn sie träfe auch diejenigen, welche gar nicht steuerfähig seien. Allerdings, wenn es nur reiche Grundbesitzer gäbe, sei sie unbedenklich; aber es gäbe auch überschuldete und arme Grundbesitzer, und diese würden zu ihr in ganz demselben Maße herangezogen, wie die schuldenfreien Besitzer.

Für die principiell beste Steuer halte er die Einkommensteuer, weil bei dieser wirklich die Steuerkraft getroffen werde.

Die Grundsteuer nehme aber bei uns eine hervorragende Stellung ein; früher sei sie die einzige Steuer gewesen und jetzt sei sie so hoch, daß sie sich mit allen andern messen könne. Wenn der Abg. Brockhaus meine, daß sie bei uns niedriger sei als in Preußen, so glaube er mit dem Abg. Müller, daß derselbe hier im Irrthum sei. Eine Vergleichung beider sei sehr schwer, weil die Schätzungen von Voraussetzungen ausgingen, die nicht überall dieselben seien und also nicht überall dieselben Factoren zusammenträfen. Er habe in dieser Beziehung in seiner Nachbarschaft auch Vergleiche angestellt und nicht bloß in der Provinz Hannover, sondern auch in den altpreussischen Theilen. Dabei habe sich ihm ganz unzweifelhaft ergeben, daß die Grundsteuer dort niedriger sei als hier. Woran dies Resultat liege, ob an den Ausmessungen oder woran sonst, wisse er nicht; aber die Thatsache stehe fest.

Er sei ferner der Ansicht, daß, wenn die Steuer allein zu Chausseebauten benutzt werden solle, sie nur im einzelnen Falle aufgebracht werden müsse, und daß man zu diesem Zwecke dann Begverbände wie in Hannover bilden müsse. Dies sei für ihn der Hauptgrund gegen einen Zuschlag von 10% zur Grundsteuer. Das würde nichts anderes sein, als eine versteckte allgemeine Erhöhung der Grundsteuer.

Wenn man sage, daß dieser Zuschlag nur für kurze Zeit gegeben zu werden brauche, so möchte er darauf erwiedern, daß ihm mit Ausnahme eines einzigen Falles, in dem von der Grundsteuer etwas wieder abgelassen worden sei, kein einziger Fall bekannt sei, wo man nicht das, was man nur für einmal bewilligt, dauernd behalten habe. So sei es auch bei der Einkommensteuer gewesen, die erst nur provisorisch eingeführt, dann aber definitiv beibehalten und jetzt um ein Bedeutendes erhöht worden sei. Dasselbe würden wir hier mit der Grundsteuer erleben. Auch müsse man in Betracht ziehen,

daß durch die Bewilligung der 9 resp. 6% damals schon ein $\frac{1}{2}$ % mehr zubewilligt worden sei, als man ursprünglich wollte. Darin liege bereits eine Erhöhung der Grundsteuer. Er sei daher gegen die ganze Grundsteuer und gegen den Zuschlag, wesentlich aus Rücksicht auf den überschuldeten Grundbesitz und aus politischen Rücksichten, indem er befürchte, daß dadurch eine Mißstimmung im Lande entstehen könne, die auf jede Weise vermieden werden müsse. Es sei wesentlich, daß man solche Steuern auflege, die im Volke wenigstens einigen Anklang finden könnten.

Präsident: Er wolle darauf aufmerksam machen, daß nur der Antrag Nr. 2 zur Debatte verstellt sei. Er habe den Redner nicht unterbrechen wollen, obwohl er zuletzt nur über den Antrag 3 gesprochen habe.

Abg. Muffel: Der Abg. Brockhaus habe gleich zu Anfang gebeten, auch den Antrag Nr. 3 in die Debatte ziehen zu dürfen. Da dagegen nichts eingewendet worden sei, so habe er angenommen, daß die Debatte auch auf diesen Antrag stillschweigend erstreckt worden sei.

Präsident: Dem sei doch nicht so. Der Abg. Brockhaus habe nur gesagt, daß er es nicht ganz werde vermeiden können, auch den Antrag 3 zu berühren.

Da sich jetzt Niemand mehr zum Worte gemeldet habe, so werde er zur Abstimmung schreiten und zunächst den Ausschufantrag Nr. 2 zur Abstimmung bringen. Werde dieser angenommen, so bedürfe es einer Abstimmung über den Regierungsantrag nicht mehr; werde er dagegen abgelehnt, so komme alsdann die Regierungsvorlage zur Abstimmung.

Abg. Strackerjan III.: Er wolle vorschlagen, auch wenn der Ausschufantrag angenommen, doch noch auch den Regierungsantrag zur Abstimmung zu bringen. In beiden Anträgen liege eine Steigerung, nicht unähnlich derjenigen bei verschiedenen Anträgen auf Geldbewilligung. Der Ausschufantrag enthalte das Mindere, der Regierungsantrag ein Mehr. Er könne sich z. B. sehr wohl denken, daß er zuerst für den Ausschufantrag, dann aber auch noch für den Regierungsantrag stimmen könne.

Abg. Hullmann: Das Verfahren, welches der Vorredner vorschlagen wolle, sei unmöglich. Der Ausschufantrag schließe den Regierungsantrag ganz aus. Der erstere gehe ja dahin, der Regierung die Verpflichtung aufzuerlegen, im Jahre 1872 eine ausführliche Vorlage zu machen, während die Regierungsvorlage einer solchen Verpflichtung gänzlich enthoben sein und alles abgelehnt wissen wolle.

Präsident: Er werde den Landtag darüber befragen, ob nach seinem Vorschlage oder nach demjenigen des Abg. Strackerjan III. abgestimmt werden solle.

Der Vorschlag des Abg. Strackerjan III. wird abgelehnt und ist damit derjenige des Präsidenten angenommen.

Sodann wird der Ausschufantrag Nr. 2, (Antrag der Mehrheit), welcher dahin lautet:

„der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß

die von Großherzoglicher Staatsregierung verhängene ausführliche Vorlage in Betreff der Prüfung der Richtigkeit der gegenwärtigen Procentsätze der Grund- und Gebäudesteuer erst dem nächstfolgenden Landtage (1872) gemacht werde;“ angenommen und ist dadurch zugleich der Antrag der Staatsregierung abgelehnt.

Es wird hierauf der Ausschussantrag Nr. 3 zur Verhandlung gestellt. Während die Mehrheit des Ausschusses den beantragten Zuschlag zur Grundsteuer von 1% für 1868 und 1869 einfach abzulehnen empfiehlt, wird von der Minderheit der erwähnte Antrag Nr. 3 dahin gestellt:

„der Landtag wolle sich einverstanden erklären, daß für 1868 und 1869 ein Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer von 1% des Steuer Capitals erhoben werde.“

Regierungscommissar **Buchholz**: Er wolle mit wenigen Worten den Standpunkt der Regierung in dieser Frage bezeichnen. Die Regierung sei der Ueberzeugung, daß dem Grundbesitz eine Mehrbelastung zu Zwecken des Chausseebaues sehr wohl zuzumuthen, ja sogar, daß dies eine Förderung der Gerechtigkeit sei wegen seines überwiegenden Interesses bei diesen Ausgaben. Die fragliche Zumuthung sei aber auch eine sehr mäßige, einmal, weil der geforderte Zuschlag lediglich zu Chausseebauten verwendet werden solle, sodann, weil diese Vorbelastung nur von einer Finanzperiode bis zur andern bewilligt zu werden brauche. Der Landtag habe es also in der Hand, ob er eine solche Vorbelastung für die Dauer wolle oder nicht, je nachdem er sie für gerechtfertigt halte oder nicht.

Der Betrag der Vorbelastung sei ein sehr mäßiger. Aus seinen Notizen entnehme er, daß in den 69 Reinertragsclassen das Verhältniß folgendes sei:

Das 1% würde pro Catasterstück betragen
in der 52. Classe 3 gr. jährlich,
in der 22. Classe nur $\frac{3}{4}$ gr. und
in der 10. Classe nur $\frac{3}{10}$ gr. u. s. w.

Man sehe hieraus, daß es sich hier in der That nur um ganz unbedeutende Beträge handle. So unbedeutend aber der Zuschlag in dieser Beziehung sei, so bedeutend sei er für die Frage in Bezug auf die Herstellung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben, welches Gleichgewicht in Folge der politischen Veränderungen gestört worden sei. Die Herstellung dieses Gleichgewichts sei aber ebensowol Pflicht der Landesvertretung als der Regierung und die letztere müsse bei ihren darauf gerichteten Bestrebungen darauf rechnen, daß ihr darin entgegengekommen werde. Werde das Gleichgewicht nicht hergestellt, so lägen die Folgen klar auf der Hand und er wolle dies nur hervorheben, damit man sich keinen Täuschungen hingebende. Seien die Einnahmen unzureichend, so müsse eine Beschränkung der Ausgaben eintreten; denn das eine müsse sich nach dem andern richten, das könne sich jeder selbst sagen. Eine Beschränkung der Aus-

gaben würde aber wesentlich den Chausseebau treffen und nicht bloß die künftig zu bauenden, sondern auch die jetzt im Bau begriffenen Chausseen. Man möge sich daher keinen Illusionen hingeben über die Folgen, welche nicht möglicherweise, sondern wahrscheinlicherweise daraus entstehen würden, wenn man die geringe Zumuthung der Regierung von der Hand wies.

Abg. **Höltermann**: Er wolle nur bemerken, daß die Landwirthe in seiner Gegend nicht im Stande sein würden, den Zuschlag von 1% zu tragen. Die Ernten seien in den letzten Jahren schlecht gewesen; im vorigen Jahre habe man sogar so gut wie nichts geerntet. Sollten daher die Landleute dort noch mehr Grundsteuer zahlen, so würden sie nutzlos werden. Sie würden nachlässig in der Bewirthschaftung werden und die Wirthschaft werde darüber in Confusion gerathen. Sie würden nicht im Stande sein, Verbesserungen und neue Einrichtungen in der Bewirthschaftung einzuführen und die Folge würde sein, daß sie immer mehr herunter kämen und schließlich nicht einmal mehr die alten Steuern aufzubringen vermöchten.

Abg. **Ahlhorn**: Daselbe, was wir soeben vom Regierungstische her zu hören bekommen hätten, sei von dort auch damals gesagt worden, als es sich um Einführung der Einkommensteuer gehandelt habe. Damals sei in den Motiven besonders hervorgehoben worden, daß diese Steuer außer für die Militärausgaben namentlich auch für den Bau von Chausseen dienen solle. Daselbe, was uns damals in Aussicht gestellt worden sei, wenn die Einkommensteuer nicht bewilligt werde, nämlich die Unterlassung von Chausseebauten. Daselbe werde uns jetzt gesagt, wenn wir den Zuschlag nicht bewilligten. Wenn man aber in dieser Weise verfahren wolle, dann höre alles auf, dann wäre es Zeit, daß man den Anschluß an einen größeren Staat suche und darüber Verhandlungen nach Art von Waldeck anknüpfe. Dann könnten wir unmöglich noch länger ein selbstständiger Staat bleiben. Er müsse es entschieden zurückweisen, wenn man uns in dieser Weise vom grünen Tische aus gegenüber trete.

Er wolle doch darauf aufmerksam machen, daß auch anderen Ständen ein großer Theil der Staatsausgaben zu Gute gekommen sei, von denen nur sie selbst den speciellen Vortheil hätten. Wie viel habe nicht allein der Braker Hafen verschlungen? Und seien nicht erst kürzlich für den Wangerooger Kirchthurm und für die Correction der Unterweser und Hunte bedeutende Summen bewilligt? Dann müßten auch Handel und Schifffahrt für solche Zwecke vorweg belastet werden. Wenn man aber die verschiedenen Stände so gegen einander aufheken wolle, dann sei überhaupt keine gerechte Steuer mehr möglich.

Daß wir der Staatsregierung entgegenkommen wollten, das habe sich soeben bei dem Zuschlag zur Einkommensteuer gezeigt. Derselbe sei so gut wie einstimmig bewilligt worden. Daran habe man eigentlich schon genug zu tragen und es sei nicht angenehm, wenn man zu Hause komme und seinen Wählern immer nur von Steuer-Erhöhungen zu berichten habe.

Sei die Finanznoth so groß, daß sie die Kraft des Landes zu überschreiten drohe, so werde auch gewiß der Großherzog zu ihrer Erleichterung etwas zu thun bereit sein. Die Civilliste bringe jetzt in Folge der Ausscheidung eines Theils des Kronguts 35,000 Thlr. mehr ein, als worauf sie ursprünglich festgesetzt sei. Diesen Betrag würde vielleicht der Großherzog aus höchster Machtvollkommenheit zu den Kosten des Landes beizutragen geruhen, um so mehr, als er es ja ausgesprochen habe, daß er auch seinerseits Opfer zu bringen gewillt sei.

Abg. Ruffell: Es sei richtig, daß das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben aufrecht erhalten werden müsse. Er glaube aber auch, daß dies Gleichgewicht aufrecht erhalten werden könne. Nach seiner Berechnung werde der Zuschlag zur Grundsteuer 30,000 Thlr. betragen. Diese Summe sei der Fehlbetrag, welcher gedeckt werden müsse. Derselbe sei aber entstanden durch eine Ausgabe an die Grafen Bentinck. Diese Ausgabe sei nun aber eine extraordinäre Ausgabe, welche nicht wiederkehre. Es sei daher gerechtfertigt, den dadurch entstandenen Fehlbetrag in außerordentlichem Wege zu decken. Es sei allerdings behauptet, daß im Laufe der Jahre von dem Erlöse aus dem Verkaufe Bentinck'scher Grundstücke bereits 345,000 Thlr. zu ordentlichen Ausgaben verwendet worden seien. Aber, wenn dies auch geschehen sei, so sei es doch jetzt bei der jetzigen politischen Lage nicht die geeignete Zeit, diese Summe wieder anzusammeln und die frühere Höhe wieder herzustellen. Wolle man solche Fehler wieder gut machen, so dürfe man doch nicht auf ein Jahr eine so hohe Summe wälzen, die auf mehrere Jahre vertheilt werden müsse. Er glaube daher, daß auf diese Weise der Ausfall wol gedeckt und das Gleichgewicht wieder hergestellt werden könne, ohne daß dazu ein Grundsteuerzuschlag nothwendig sei.

Regierungscommissar Rujhtrat: Er wolle darauf aufmerksam machen, daß der Cassenüberschuß von 200,000 Thlr. zum Theil seine Erklärung finde in Kaufgeldern für Bentinck'sche Besitzungen; so habe der Erlös aus dem Verkaufe des Vorwerks Kniphäusen zwischen 80 und 90,000 Thlr. betragen. Von solchen Verkäufen komme es zum Theil, daß bisher so große Cassenüberschüsse vorhanden gewesen. Wenn nun danach der Erlös aus den Bentinck'schen Besitzungen mit zur Bestreitung der ordentlichen Ausgaben verwendet werde, so könne man es doch nicht gerechtfertigt und mit einer ordentlichen Finanzwirthschaft vereinbarlich halten, daß andererseits die gegen die Grafen Bentinck für die Ueberlassung jener Grundstücke übernommenen Verpflichtungen in außerordentlichem Wege durch eine Anleihe gedeckt werden sollten.

Abg. Ahlhorn: Er müsse dem Regierungscommissar in letzter Beziehung Recht geben. Allein wir hätten doch verschiedentlich die Mittel zu Verbesserungen an Grundstücken, zu Eindeichungen, für den Hunte-Ems-Canal, den Brafer Hafen durch Anleihen beschafft und diese Anleihen seien bereits alle wieder abgetragen. Das seien doch auch Verwendungen

zu dauernden Zwecken. Jetzt zu Zwecken des Chausseebaues einen Zuschlag zur Grundsteuer zu verlangen, sei auch deswegen nicht gerechtfertigt, weil der Grundbesitz durch die freiwilligen Beiträge, die er dazu leiste, schon vorab ein bedeutendes Quantum übernehme. Die Regierung habe es ja auch in den Händen, den Grundbesitz zu solchen freiwilligen Beiträgen heranzuziehen. Sie könne ja sagen: wenn ihr eine Chaussee haben wollt, so müßt ihr so und so viel freiwillig beitragen, sonst könnt ihr keine bekommen. So habe auch die Regierung zur Chausfirung der Nordermoorer Helmer nur $\frac{1}{2}$ zuzuschließen brauchen. Auch in Strückhausen wolle man jetzt eine Chaussee aus freiwilligen Beiträgen bauen, wenn man einen Zuschuß von $\frac{1}{2}$ von der Regierung bekäme und zu der Chaussee, die durch Jade zu der Haltestelle Zaberberg gebaut werde, habe die Gemeinde Jade eine bedeutende Summe (30,000 Thlr.) beigetragen. Alle diese Beiträge bringe doch der Grundbesitz vorweg auf. Auf solche freiwillige Beiträge müsse die Regierung auch in Zukunft rechnen; mit den 30,000 Thlr. mehr, die hier in Frage ständen, sei doch wenig zu machen. Es komme alles darauf an, daß bei den Leuten das Interesse für eine bestimmte Chaussee vorhanden sei; dann würden geringe Zuschüsse hinreichen, eine solche Chaussee herzustellen.

Regierungscommissar Buchholz: Das sei allerdings richtig, daß die Gemeinden auch in Zukunft zu freiwilligen Beiträgen herangezogen werden müßten, denn mit dem Zuschlage von einem Procent werde man nicht weit reichen. Was aber die vorhin von dem Abg. Ahlhorn gemachte tadelnde Bemerkung betreffe, daß die Regierung drohe, im Falle der Nichtbewilligung die Chausseebauten zu sistiren, als ob dabei kleinliche Rücksichten geltend gemacht werden sollten und etwa dann weniger für Chausseen als für Canäle und dergl. verwendet werden solle, so wolle er doch bemerken, daß die Sache nicht so liege. Er habe es deutlich genug gesagt: wenn die Regierung vor einem Deficit stehe und das Gleichgewicht zwischen Ausgaben und Einnahmen wieder hergestellt werden müsse, so sei die natürliche Folge die, daß, wenn diejenigen Kosten, die auf der Verfassung, Gesetzen und auf Verträgen beruhten, bestritten seien und man dann nicht auskomme, eine verhältnißmäßige Beschränkung der übrigen Ausgaben eintreten müsse. Das bedürfe eigentlich keiner Hervorhebung. Wenn nun aber wirklich eine erhebliche Einschränkung der Ausgaben nothwendig werden sollte, dann — habe er hervorgehoben — werde es sich zum Bedauern der Staatsregierung nicht vermeiden lassen, daß wesentlich auch der Chausseebau davon betroffen werde.

Abg. Rüdewich: Es seien schon viele Gründe gegen die Erhöhung der Grundsteuer geltend gemacht worden, denen er nur zustimmen könne. Er wolle aber noch einen Grund gegen dieselbe hervorheben. Er befürchte, daß dadurch die Mißstimmung auf dem Lande so groß werden könne, daß die so höchst nachtheilige Auswanderung in Folge dessen noch mehr zunehme. Deswegen müsse er gegen den Antrag stimmen.

Abg. von Schreud: Er müsse der Ansicht entgegen treten, daß durch das 1% mehr die Auswanderung befördert werden könne; soweit seine Erfahrung reiche, werde dieses 1% kaum bemerkt werden. Er würde die Ablehnung der Vorlage lebhaft bedauern, denn die Folge davon würde sein, daß die ärmeren Districte unseres Landes nie der Wohlthat einer Chaussee theilhaftig werden würden. Dieselben hätten Jahre lang gewartet und seien immer auf die Zukunft vertröstet worden und alle ihre Bemühungen seien bisher ohne Erfolg gewesen. Wenn der Staat nicht im Stande sei, sie ihnen aus der Staatskasse zu bauen, so würden die ärmeren Districte nie eine Chaussee erhalten; denn sie seien nicht im Stande, bedeutende Opfer zu bringen.

Reg.-Kommissar Buchholz: Wenn gesagt sei, daß die Steuer-Erhöhung im Lande „Misstimmung“ hervorrufen werde, so glaube er es gerne; das ganze Land würde es unangenehm empfinden. Allein die Kunst sei noch nicht erfunden, Steuern zu schaffen, die nicht unangenehm empfunden würden. Darüber müsse man nothwendig hinweg sehen. Wenn die Abgeordneten in ihre Heimath zurückkehrten, so würden sie ihren Wählern ja wol die Nothwendigkeit der neuen Steuern auseinandersetzen. Er sei der Meinung, daß die Misstimmung eine weit größere sein werde, wenn man von dem 1% absehen wolle und statt dessen eine Einrichtung treffe, wie sie in Hannover und Preußen bestehe, wo die Chausseen mit wenigen Ausnahmen wesentlich vom Grund und Boden aufgebracht werden müßten; oder wenn man es mache, wie in Schleswig-Holstein, wo neben der Staatssteuer eine besondere Chaussee-steuer bestehe. Es gäbe wol außer Oldenburg keinen Staat, wo der Grundbesitz so wenig zu den Chausseebaukosten beitrage.

Präsident: Er werde zunächst den Ausschufantrag und darauf den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung bringen.

Abg. Ahlhorn (zur Geschäftsordnung): Er beantrage hinsichtlich des Antrages Nr. 3 namentliche Abstimmung.

Dieser Antrag wird unterstützt und darauf der Ausschufantrag Nr. 3 in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Für denselben stimmten die Abgg.: Eißel, Huber, Hullmann, Köhler, Krahn, Lenk, Orth, Paucraz, Rüder, Schomann, von Schreud, Schrimper, Schulze, Sellmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Bartel, Brochhaus und Deeken.

Gegen denselben die Abgg.: Eilks, Höltermann, Huchting, Janssen, Lüerssen, Müller, Niebour, Detken I., Detken II., Oldejohnns, Ramien, Rudebusch, Russell, Schildt, Schwegmann, Sellmann I., Struthoff, Stuckenborg, Tanzen, Willers, Abels, Ahlhorn, Arkenau, Beckhusen, Böhmer, Bremer, Brörmann, Bulling und Cammann.

Der Abg. Taphorn war abwesend.

Berichte. XV. Landtag. 3. Versamml.

Hierauf wurde der Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

2. Bericht des Steuerausschusses über die Gesetzentwürfe für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betr. die Stempelgebühren.

Zu diesen Gesetzentwürfen sind von Seiten des Ausschusses zwei Anträge, ein Minderheits- und ein Mehrheitsantrag, gestellt.

Die Minderheit beantragt:

Antrag No. 1.

Der Landtag wolle beschließen, daß die vorgelegten Entwürfe unter Zugrundelegung des Princips, daß die sofortige Stempelpflicht bloß bei der Errichtung von öffentlichen Urkunden, bei allen übrigen Urkunden aber die Verpflichtung zur Stempelzahlung erst mit der Production bei einer öffentlichen Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person eintreten solle, umgearbeitet werde.

Die Mehrheit:

Antrag No. 2.

der Landtag wolle beschließen, daß auf die Berathung der vorliegenden Gesetzentwürfe einzutreten sei.

Reg.-Kommissar Jansen: Beim Eingange der Berathung über die vorliegenden Gesetzentwürfe wolle er sich einige Worte über die allgemeine Stellung erlauben, welche die Staatsregierung zu denselben einnehme. Es bedürfe wol keiner ausdrücklichen Versicherung, daß dieselbe für die Stempelsteuer als solche eine besondere Vorliebe nicht hege. Sie würdige vielmehr in vollem Umfange die Einwendungen, welche gegen diese Steuer erhoben werden könnten. Sie erkenne an, daß dieselbe den Verkehr belästige und manchmal gerade da hemmend eintrete, wo nach volkswirthschaftlichen Grundsätzen die freieste Bewegung herrschen müsse, sie verkenne auch nicht, daß sie nicht immer den treffe, der eigentlich dadurch getroffen werden solle. Allein die Sache stehe nicht so, daß man sich einfach ein Urtheil über die Vorzüge und Mängel dieser Steuer zu bilden habe, um je nach dem Ausfalle derselben mit voller Freiheit der Entschließung die Steuer anzunehmen oder abzulehnen, sondern man stehe einem gegebenen Deficit gegenüber, zu dessen Deckung die Staatsregierung auf bestimmte Einnahmen zählen müsse, und wozu sie, wenn keine andern Einnahmen nachgewiesen und zur Verfügung gestellt werden könnten, den veranschlagten Ertrag der Stempelsteuer nicht entbehren könne. Mit dieser Stempelsteuer sei ihr aber unter den jetzigen Verhältnissen nur gedient, wenn die Stempelpflicht an die Errichtung der Urkunde geknüpft werde. Er wolle nicht auf die Controverse eingehen, ob, wenn man bei dem Productionsstempel bliebe, noch eine Steigerung der bisherigen Einnahmen oder eine Verminderung derselben zu erwarten sei. Diese Frage würde sich jedenfalls in einem Spielraume von nur wenigen Hundert Thalern halten. So lange aber durch die Steuer nicht ein Ertrag erzielt werde, der an

den Anschlag des Budgets heranreiche, so lange sei damit so gut wie nichts gedient.

Die Frage, ob man den Errichtungstempel oder den Productionstempel wählen solle, sei bei der Verhandlung darüber im Jahre 1858 noch eine offene gewesen. Damals hätten allerdings die Gründe für und wider noch gewichtig in die Waagschale geworfen werden können. Jetzt aber sei diese Frage nicht mehr eine legislatorische, sondern eine rein finanzielle. Wenn daher das Princip der Vorlage nicht angenommen werde, so müsse die Staatsregierung die ganze Vorlage als abgelehnt betrachten, weil alsdann der finanzielle Erfolg, welcher damit beabsichtigt sei, nicht erreicht werden könne.

Die Staatsregierung sei indessen überzeugt, daß die Mängel, welche dem Errichtungstempel anhafteten, doch wol überschätzt würden. Man werde sich hier an eine straffere Anspannung der Steuer so gut gewöhnen, wie man sich anderswo daran gewöhnt habe. In Preußen bestehe die Steuer, wie man sie jetzt hier beabsichtige, bereits seit dem Jahre 1822 und es sei nicht bekannt, daß sie dort erheblich mehr drücke, als andere Steuern. Für uns sei es sehr angezeigt, daß wir uns in dieser Beziehung an Preußen eng angeschlossen, da der Norddeutsche Bund von uns dieselben Leistungen verlange, wie von diesem Staate und das Preussische Steuersystem bekanntlich ein sehr leistungsfähiges sei.

Den veragatorischen Charakter der Stempelsteuer, auf welchen der Ausschußbericht hingewiesen habe, suche der Entwurf möglichst zu mildern, indem er z. B. etwaige Visitationen und Hausfuchungen nur zulasse unter den schützenden Voraussetzungen und Formen, welche die Strafprozeßordnung dafür vorschreibe. — Die Stempelsteuer, wie sie hier beantragt werde, bestehe auch nicht bloß in Preußen, sondern in fast allen Ländern mit einem ausgebildeten Steuersystem. Auch die freiesten Länder der Welt, in denen man vor Vexationen und Beengung der freien Bewegung des Individuums und des Verkehrs am ängstlichsten besorgt sei, — England und Nordamerika — hätten eine Stempelsteuer, die nach ähnlichen Grundsätzen organisiert sei. Man werde sich daher hier ebenso gut an diese Steuer gewöhnen, wie in diesen Ländern, zumal der Entwurf im Wesentlichen nur eine Ausdehnung und eine strengere Durchführung der in den Stempelpapierverordnungen von 1814 bereits gegebenen und bestehenden Principien und Bestimmungen bezwecke.

Eine Ablehnung des Errichtungstempels von Seiten des Landtags könne sich die Staatsregierung nur unter zwei Voraussetzungen denken, entweder sei nachzuweisen, daß das von ihr supponirte finanzielle Bedürfnis nicht existire, oder es seien ihr vom Landtage Mittel und Wege anzugeben, den Betrag der Steuer auf eine andere angemessenere und weniger drückende Weise aufzubringen.

Das finanzielle Bedürfnis werde Niemand den beredten Ziffern des Norddeutschen Bundes-Etats gegenüber bestreiten

und was andere Mittel und Wege anbelange, auf denen diesem Bedürfnisse in besserer und angemessenere Weise gerecht zu werden sei, so habe sich die Staatsregierung gewissenhaft Mühe gegeben, solche aufzufinden; es sei ihr aber nicht gelungen und sie habe auch nicht bemerkt, daß es dem Ausschuß gelungen wäre. Wenn von der Ausschlußmehrheit nur im Allgemeinen gesagt werde, „die finanziellen Bedürfnisse müssen und können in anderer Weise befriedigt werden“, so heiße das vorläufig nur, den Vogel auf dem Baume zeigen. Geholfen sei erst dann, wenn man bestimmte Vorschläge machen könne, wodurch die vorgeschlagene Steuer ersetzt werden könne; so lange sei die Ablehnung des Entwurfs nicht zu rechtfertigen.

Abg. Hullmann: Er sei im Ganzen mit dieser Auffassung einverstanden, müsse jedoch seine jetzige Ansicht rechtfertigen. Obwohl er nämlich im Jahre 1858 für das Princip des jetzigen Entwurfs, den Errichtungstempel, gewesen sei, habe er sich doch nachher überzeugt, daß, wenn keine zwingenden Gründe vorhanden seien, der Errichtungstempel zu verworfen sei und das Gesetz auf das Princip des Productionstempels gegründet werden müsse. Wenn er trotzdem jetzt dem Regierungsentwurfe zustimmen werde, so wolle er angeben, wie er dazu gekommen sei. Er sei der Meinung, daß die Vorlage der Regierung nur abgelehnt werden dürfe, wenn man bei dem unzweifelhaft vorliegenden finanziellen Bedürfnisse bessere Steuerwege aufweisen könne, auf denen derselbe Betrag erzielt werden könne.

Er sei daher im Steuer- und im Finanzausschusse bemüht gewesen, eine Einigung zu anderweiten Vorschlägen zu Stande zu bringen, um alsdann dieselben mit einiger Aussicht auf Erfolg vor den Landtag bringen zu können. Diese Bemühungen seien jedoch vergeblich gewesen. Jetzt sei er der Ansicht, daß die beantragte Stempelsteuer in Zukunft nicht entbehrt werden könne, ebenso wenig wie sich eine Erhöhung der Grundsteuer auf die Dauer vermeiden lassen.

Am gerechtesten habe es ihm geschienen, den gesteigerten finanziellen Bedürfnissen dadurch abzuweichen zu suchen, daß im Anschlusse an die Einkommensteuer das fundirte Einkommen einem höheren Procentsatze unterzogen werde, als das nicht fundirte. Das Einkommen, welches auf die Erben übergehe, sei leistungsfähiger, weil dauernder, als dasjenige, welches durch die tägliche Arbeit gewonnen werde. Es sei daher auch ein höherer Procentsatz hier gerechtfertigt. —

Abgesehen von den Mitteln und Wegen, glaube er, daß wir weitere Steuern auf die Dauer nicht würden vermeiden können. Die Grundsteuer halte auch er für eine ungerechte Steuer insofern, als dabei die Schulden nicht berücksichtigt würden und das anderweite fundirte Einkommen nicht getroffen werde.

Er sei daher geneigt gewesen, einen Antrag an den Landtag zu bringen dahin, daß derselbe sowol die Grundsteuer



wie die Stempelsteuer ablehnen, an Stelle dieser Steuern dagegen eine Steuer vom fundirten Einkommen etwa mit 1% oder eine entsprechende Vermögenssteuer bewilligen möge. Die beiden Positionen unseres Einnahme-Budgets, welche alsdann durch den Wegfall der Grund- und Stempelsteuer leer würden, würden sich durch diese neue Steuer decken lassen. Die Besteuerung des nicht schuldenfreien Grundbesitzes würde im Wesentlichen dieselbe bleiben; denn dann würden die Inhaber der Hypotheken die sonst diesen Grundbesitz treffende Steuer zahlen müssen. Das übrige vorhandene fundirte Vermögen aber, der Rest des Kapitalvermögens und das productiv angelegte Vermögen würde ausreichend mit 1% das aufbringen, was jetzt durch die Stempelsteuer gedeckt werden sollte.

Er habe leider mit diesem Vorschlage nicht so viel Anklang gefunden, daß er es unternehmen könne, einen dahingehenden Antrag zu stellen.

In Ermangelung anderer Vorschläge aber halte er bei dem unabwiesbaren Bedürfnis dafür, daß die Stempelsteuer, wie der Entwurf sie beantrage, nicht abgelehnt werden dürfe. Er sehe sich daher zu seinem Bedauern genöthigt, dem Entwurfe zuzustimmen. Aus demselben Grunde habe er auch für den Zuschlag zur Grundsteuer gestimmt, obwohl auch diese im Princip seine Billigung nicht finde. Wenn man das Bedürfnis anerkennen müsse und zur Deckung desselben eine bessere und angemessenere Steuer nicht zu bieten vermöge, so müßte man die von der Staatsregierung vorgeschlagenen Steuern annehmen.

Abg. **Gammann**: Er habe im Ausschusse die Ansicht vertreten, daß der Verkehr möglichst wenig gehemmt werden dürfe und daß daher der Errichtungstempel zum mindesten auf öffentliche Urkunden beschränkt werden müsse. Wie lästig es für den Privatverkehr sei, wenn gleich bei der Errichtung einer Urkunde Stempelpapier, das oft erst stundenweit hergeholt werden müsse, verwendet bezw. innerhalb 8 Tagen die Urkunde nachgestempelt werden müsse, liege klar auf der Hand. Dann komme aber hinzu, daß die Steuer in den meisten Fällen denjenigen treffe, der sie am wenigsten tragen könne.

Der Privatverkehr habe sich bisher in den meisten Fällen der Steuer entzogen; das werde aber, auch bei Zugrundelegung des Productionstempels, in Zukunft nicht in der bisherigen Weise geschehen können. Bei dem neuen höheren Tarif werden auch, wenn man das Princip des Productionstempels annehme, die Steuern nicht viel weniger aufbringen. Statt des bisherigen höchsten Stempels von 60 Thaler würde nach diesem Tarif in Zukunft in vielen Fällen 100 Thaler und mehr bezahlt werden müssen. Ferner werde für alle Urkunden, die ingrossirt werden sollten, für Ehestiftungen, Illatenverzeichnisse, Cessionsurkunden, öffentliche Verkäufe u. s. w. nach wie vor Stempelpapier erfordert. Es werde sich daher gewiß schon durch den neuen Tarif, wenn er angenommen werden sollte, die gehoffte Mehreinnahme erzielen lassen. Sollte es nicht der Fall sein, so müsse man eine andere nicht

so drückende und gerechtere Steuer nehmen, um das Deficit zu decken.

In diesem Falle müsse er dem Vorschlage des Abg. **Hullmann** beistimmen. Auch er halte die Steuer auf das fundirte Einkommen für gerechter, als die Grundsteuer und aus diesem Grunde habe er auch gegen die Erhöhung der Grundsteuer gestimmt.

Reg.-Kommissar **Jansen**: Er wolle den Ausführungen des letzten Redners gegenüber doch darauf hinweisen, daß der jetzige Gesetzentwurf doch auch wesentliche Erleichterungen, im Vergleich zu dem bestehenden Zustande, einführe; so seien alle Urkunden unter 50 Thaler von der Stempelpflicht befreit, wodurch eine Masse Beschwerden des kleinen Verkehrs wegfallen würden. Dann sei aber auch die Verwendung des Stempels viel leichter gemacht, indem statt des schwerfälligen Stempelpapiers in vielen Fällen Stempelung, Erhebung durch Sportelnotirung und Stempelmarken angewendet werden könnten. Im Hinblick auf diese Erleichterungen hege die Staatsregierung die Hoffnung, daß die Bewegung des Publikums dem Stempel gegenüber in Zukunft eine weit freiere sein werde als bisher, wenn auch die Abgabe selbst etwas höher gegriffen und allgemeiner durchgeführt sei.

Abg. **Müdebusch**: Das finanzielle Bedürfnis sei allerdings vorhanden und er sei auch gerne bereit, das Deficit zu decken und dadurch das gestörte Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder herzustellen, er hege nicht den Wunsch, schon bald in einen größeren Staat aufzugehen. Allein der jetzt beantragten Steuer könne er nicht zustimmen, weil er sie für durchaus ungerecht halte. Es müßten sich Mittel und Wege finden, dem Bedürfnisse auf eine gerechtere Weise abzuhefen. Wenn diese augenblicklich noch nicht gefunden seien, so müsse man sich vorläufig durch eine Anleihe zu helfen suchen.

Abg. **Selmann II.**: Wenn man sage, man könne für die Einführung des Stempels, wie er beantragt sei, nicht stimmen, so wolle er doch darauf aufmerksam machen, daß es sich bei der ganzen Verhandlung gar nicht darum handle, ob man den Errichtungstempel oder den Productionstempel wolle. Den Errichtungstempel hätten wir bereits und wenn die Vorlage abgelehnt werde, so werde es einfach dabei bleiben. Es könne nicht etwa durch Abstimmung so ohne Weiteres der Productionstempel eingeführt werden. Wenn man es aber nicht in der Macht habe, den Errichtungstempel einfach abzuschaffen, so meine er doch, daß man auch vom Standpunkte der Gegner desselben aus, wenn die Frage so liege, ob man den alten beibehalten oder den neuen dafür einführen wolle, auf die Vorlage eingehen müsse. Der neue Stempel sei nur vortheilhaft, da die Vorlage verschiedene Erleichterungen biete. Er sei für denselben, weil er sich erhebliche finanzielle Vortheile davon verspreche.

Abg. **Gammann**: Es sei richtig, daß der Errichtungstempel bereits gesetzlich bestehe. Allein es handele sich jetzt um



ein ganz neues Gesetz und hier sei der Ausschuss der Ansicht gewesen, daß man demselben das neue Princip zu Grunde legen müsse. Er verkenne die Vortheile auch nicht, die der Entwurf biete. So habe er es mit Freuden begrüßt, daß die Cessionen in die zweite Classe gesetzt und daß alle Urkunden unter 50 Thaler von der Stempelpflicht befreit sein sollten. Da aber die Vorlage nicht ergebe, in welcher Ausdehnung die Stempelmarken u. zur Anwendung kommen sollten, so sei es bedenklich, auf dieselbe einzugehen.

Abg. **Hullmann**: Es sei allerdings richtig, daß wir den Errichtungsstempel jetzt schon hätten. Wenn aber das bestehende Gesetz revidirt werden solle und die Regierung beharre bei der Revision auf dem Errichtungsstempel, während der Landtag den Productionsstempel zu Grunde gelegt zu sehen wünsche, so würde er doch kein Bedenken dabei haben, den neuen Entwurf abzulehnen. Das Princip des bestehenden Gesetzes sei sehr gemildert dadurch, daß nach dem Gesetze die Straffälligkeit erst eintrete mit der Production. Der jetzige Entwurf werde aber dadurch lästig, daß die Straffälligkeit schon in einem Augenblicke eintrete, wo dieselbe gar nicht controlirbar sei und daß daher die Befolgung des Gesetzes lediglich von dem Gewissen des Einzelnen oder seiner etwaigen Furcht vor Strafe abhängen und daß endlich die Verfolgung etwaiger Contraventionen zu unerträglichen Eingriffen in die persönlichen Verhältnisse nicht bloß der Schuldigen, sondern auch der bloß Verdächtigen führen müsse.

Abg. **Rüder**: Ihm scheine die Besteuerung des fundirten Einkommens, von welchem vorhin der Abg. Hullmann gesprochen habe, ein Punkt zu sein, der einer größeren Beachtung würdig und vielleicht geeignet sei, dem vorhandenen Bedürfnisse abzuhelpen. Es sei eine Schattenseite der Ausschüsse, daß solche Erörterungen, die vielleicht sehr eingehend gewesen seien, in seinem Schooße blieben und nicht in die ganze Versammlung dringen könnten. Er glaube aber, daß man diesen Gedanken weiter verfolgen müsse, um allen Ansprüchen gerecht werden zu können.

Er halte es für eine nationale Pflicht, daß man suchen müsse, der Staatsregierung in ihrem Bestreben, das Deficit zu decken, zu Hülfe zu kommen. Einmal sei es eine Pflicht gegen das Gesamt-Vaterland, daß wir uns bemühen müßten, noch als Einzelstaat zu existiren, wegen des im Süden herrschenden Mißtrauens, welches durch jede neue Annexion im Norden nur noch verstärkt werden würde; sodann sei es Pflicht deshalb, weil in verschiedenen der Kleinstaaten gesundes Leben sei, welches sich dem ganzen Norddeutschen Bunde mittheilen müsse. Es sei nicht wünschenswerth, daß allein das preussische System, dessen Licht- und Schattenseiten er während eines 16 jährigen Aufenthalts in diesem Lande genauer kennen gelernt habe, sich überall geltend mache und Alles durchdringe.

Man müsse daher Mittel und Wege aussuchen, um unserm Staatswesen die Möglichkeit der Fortexistenz zu sichern.

Sich bloß hinsetzen und den Beutel zuzuhalten, sei nicht genügend. Man müsse die Maschine auch speisen, wenn sie fortarbeiten solle. Er finde, daß man allen Anlaß habe, den Gedanken von Hullmann weiter zu verfolgen.

Abg. **Schulze**: Er wolle kurz angeben, was ihn veranlaßt habe, dem Antrage der Mehrheit beizustimmen. Es sei einmal das unabwiesbare Bedürfnis, welches gedeckt werden müsse, und dann seine Ueberzeugung, daß eine Erhöhung der Stempelsteuer, weil wir diese Steuer bereits hätten, nicht so drückend sein werde, als eine ganz neue Steuer. Den Weg, welchen der Abg. Hullmann vorgeschlagen habe, halte er für ungeeignet. Die Vermögenssteuer von 1% werde lange nicht so viel bringen, wie der Abg. Hullmann angenommen habe. Man würde, wenn man mit dieser Steuer nur einigermaßen was erzielen wolle, 2% und darüber nehmen müssen und dann würde über diese Steuer ebensoviel gesetzt werden, wie über die andere. Für die Grundsteuer habe er nur deshalb gestimmt, weil das finanzielle Bedürfnis so dringend sei.

Wenn er indessen dem Antrage der Mehrheit beigetreten sei, so sei damit nicht gesagt, daß er dem Entwurfe überall zustimme.

Präsident: Da sich Niemand mehr zum Worte gemeldet habe, so werde er zur Abstimmung schreiten und zuerst über den Antrag der Minderheit Nro. 1. und falls dieser abgelehnt werden sollte, über den Antrag Nro. 2. abstimmen lassen.

Abg. **Rüdebusch**: Er beantrage, daß hinsichtlich des Antrags Nro. 1. namentliche Abstimmung stattfinde.

Dieser Antrag wird unterstützt und sodann der Antrag Nro. 1. in namentlicher Abstimmung mit 29 gegen 20 Stimmen angenommen. Mit Annahme dieses Antrages ist zugleich der Antrag Nro. 2. erledigt.

Es stimmten für den Antrag Nro. 1: Huchting, Janssen, Lüerssen, Müller, Niebour, Detken I., Detken II., Oldejohnns, Orth, Ramien, Rüdebusch, Schildt, Schrimper, Schwegmann, Selkmann I., Struthoff, Stückenborg, Tanzen, Wilters, Abels, Ahlhorn, Arkenau, Beckhufen, Böhmker, Bremer, Brockhaus, Cammann, Gills, Gissel.

Gegen denselben die Abgeordneten: Höltermann, Huber, Hullmann, Köhler, Krahn, Lenz, Pancraz, Rüder, Russell, Schomann, von Schrenck, Schulze, Selkmann II., Strackerjan I., Strackerjan II., Strackerjan III., Bartel, Brörmann, Bulling, Deeken.

Der Abg. Laphorn war abwesend.

4. Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneten Behörden.



Abg. Ahlhorn: Von vielen Seiten sei der Wunsch geäußert worden, daß diese Vorlage solange von der Tagesordnung entfernt werden möge, bis die Regulativfrage mit verhandelt werden könne. Der Bericht des Finanzausschusses über die letzte Frage sei auch bereits fertig und könne schon morgen vertheilt werden. Es werde dadurch also kein sonderlicher Aufschub veranlaßt und halte auch er es für besser, daß beide Vorlagen zusammen verhandelt würden. Er stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, den vorliegenden Gegenstand, betr. die Organisation des Staatsministeriums u. von der heutigen Tagesordnung zu entfernen und ersuche zugleich die Staatsregierung, sich hiermit einverstanden zu erklären.

Präsident: Die Geschäftsordnung bestimme, daß, wenn Abänderungen der bereits festgestellten Tagesordnung beantragt würden, der Landtag solche, soweit es sich um Regierungsvorlagen handle, nur mit Zustimmung der Regierungsbvollmächtigten beschließen könne.

Regierungscommissar **Zansen:** Die Staatsregierung mache die Sache vom Beschlusse des Landtags abhängig.

Der genügend unterstützte Antrag des Abg. Ahlhorn wird hierauf angenommen und demgemäß die Verhandlung über den vorliegenden Gegenstand von der heutigen Tagesordnung entfernt.

4. Bericht des Organisationsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Neue Bestimmungen zu dem Gesetze vom 29. August 1857 wegen Einrichtung der Aemter im Herzogthum Oldenburg.

Es werden zunächst Art. 1 des Entwurfs und die beiden Auschufsanträge No. 1 und 2 zur Debatte verstellt. Im Antrage No. 1 beantragt die Mehrheit des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Art. 1 seine Zustimmung ertheilen,

im Antrage No. 2 die Minderheit:

Ablehnung des Art. 1.

Reg.-Kommissar **Bucholtz:** Nachdem die Majorität des Ausschusses dem Principe des Art. 1 des Entwurfs seine vollständige Billigung zugesprochen habe, sei er der Hoffnung, daß der Landtag demselben nicht entgegenreten werde. Zu allem Ueberflusse ersuche er die Versammlung noch, bei der vorliegenden Frage nicht rein theoretische Principien über die Trennung der Justiz und Verwaltung auf die Spitze zu treiben und solcher Principien wegen eine Einrichtung abzulehnen, die in der bisherigen Verwaltung als ein Bedürfnis hervorgetreten sei und dazu nicht unerhebliche finanzielle Vortheile mit sich führe. Das Letztere sei eine Rücksicht, die uns ja jetzt mehr als bisher leiten müsse.

Abg. Ahlhorn: Er sei für den Antrag der Minderheit. Es möge sein, daß nach dem Staatsgrundgesetze eine solche Einrichtung zulässig sei, allein das Staatsgrundgesetz wolle

doch im Ganzen die Trennung von Justiz und Verwaltung. Ein ähnliches Verfahren, wie das jetzt vorgeschlagene, werde von der Regierung schon augenblicklich in einzelnen Fällen befolgt. Jetzt wolle sie dasselbe nur noch weiter ausdehnen. Er halte es nicht für rathlich, dem Verlangen zu entsprechen. Die Rechtspflege sei ein viel zu wichtiger Gegenstand, als daß man sie nicht vollkommen unabhängig hinstellen müsse. Wir erfreuten uns gegenwärtig einer guten Justiz und müßten darauf sehen, sie uns auch für die Zukunft zu erhalten.

Abg. Deeken: Auch er müsse den Antrag der Minderheit empfehlen. Es sei jedenfalls bedenklich, wenn es auch nicht absolut gegen das Staatsgrundgesetz verstöße, wenn man jetzt wieder anfangen wolle, die bis jetzt getrennten Gebiete zu verbinden.

Es sei keine Principienreiterei, wenn man hier am Principe festhalten wolle. Namentlich aber sei diese Verbindung bedenklich, wenn demnächst solche Einrichtungen getroffen werden sollten, wie sie der Art. 2 in Aussicht stelle. Wenn dann an dem einen Orte der Amtmann, an dem andern der Richter seinen Sitz habe und ihnen zusammen ein dritter Beamter zugewiesen werde, der etwa am Sitze des Amtmanns wohnen werde, so werde oft thatsächlich das Amtsgericht in zwei Theile getrennt werden, und in dem einen Theile der Hülfbeamte die richterlichen Geschäfte wahrnehmen, der, wenn er noch jung sei und nicht recht Bescheid wisse, sich vom Amtmann Instructionen holen werde. — Sodann sei es aber auch aus andern Rücksichten nicht förderlich, einen Beamten anzustellen, der nach beiden Seiten hin ausbilden solle. Es werde sich darum handeln, wie viel Geschäfte er von dem einen und wie viel von dem andern zugewiesen erhalten solle. Bei der Justiz sei allerdings eine Trennung der Geschäfte nach Buchstaben oder nach Districten möglich; ein Gleiches sei aber bei den Verwaltungsgeschäften nicht thunlich; es werde hier immer darauf ankommen, wie viel der Verwaltungsbeamte dem Hülfbeamten überweisen wolle. Dann werde aber alles davon abhängen, wie der Amtmann und Amtsrichter mit einander ständen und es könne leicht Unfrieden zwischen beiden entstehen, wenn z. B. der Amtmann dem Hülfbeamten mehr übertragen wolle, als der Amtsrichter für dienlich erachte. Daß dies aber den Geschäften nicht förderlich sein könne, liege auf der Hand.

Allerdings erkenne er nicht, daß die jetzige Einrichtung insofern mangelhaft sei, als es mit den Anfangsstellen jetzt mißlich bestellt sei. Es würde besser sein, wenn der Anfänger sich nach beiden Seiten hin ausbilden und sowol in den Justiz- als in den Verwaltungsgeschäften sich Erfahrung sammeln könne, um sich dann später selbst für das eine oder andere Fach zu entscheiden. Jetzt gehe es, wie das Schicksal es gerade wolle und, wenn nicht eine entschiedene Abneigung vorhanden sei, bleibe man in der Regel in dem Fache, in dem man zufällig angefangen.

Das durch die neue Einrichtung zu erzielende Ersparniß

halte er nicht für nennenswerth. Jetzt sei nur in Westerstede ein solcher Beamter, der nach beiden Seiten hin auszuhelfen habe. Ob auch bei andern Aemtern ein gleiches Bedürfniß sich geltend machen werde, wisse er nicht. Aber auch angenommen, daß sich noch in 3 oder 4 Aemtern, was viel gerechnet sei, dasselbe Bedürfniß ergebe, so sei die Ersparniß doch nur eine geringe. Ein Beamter mit 420 Thlr. Gehalt werde für eine solche Zwitterstellung, in der er nach zwei verschiedenen Seiten hin frei und selbstständig handeln solle, nicht geeignet sein. Dazu werde ein älterer und gereifterer Beamter nöthig sein, und man müsse also einen Gehaltsatz von mindestens 500 Thlr. rechnen.

Wenn aber das Bedürfniß wirklich ein zwingendes sei und beide Beamte, Amtmann und Amtsrichter, nicht auskommen könnten, so sei es gewiß besser, daß dann nach beiden Richtungen hin ordentlich Hülfe geschafft werde und Jedem ein Auditor mit 420 Thlr. zugeordnet werde. Dadurch würden die Nachtheile vermieden, die in der Zwitterstellung eines einzigen nach zwei verschiedenen Seiten hin auszuhelfenden Hülfsbeamten lägen. Die paar hundert Thaler, die dies mehr kosten würde, würden auf 3 oder 4 Aemter, wo eine solche Aushülfe nöthig sei, nur die Summe von 1000 bis 1200 Thlr. mehr ergeben. Eine so geringe Ersparniß könne aber keine Veranlassung sein, in das Princip der Trennung von Justiz und Verwaltung ein Loch zu reißen.

Abg. **Bartel**: Es lasse sich nicht verkennen, daß durch die beabsichtigte Aenderung des Aemtergesetzes das Princip der Trennung von Justiz und Verwaltung einigermaßen verletzt werde. Allein es rechtfertige sich dies aus praktischen Rücksichten und man müsse darum nicht starr am Principe festhalten, zumal, da die Abweichungen vom Principe nicht bedeutend seien. Da jedoch diese Abweichungen leicht weiter ausgedehnt werden könnten, so müsse man sie möglichst zu begränzen suchen. Nun sei aber, wie auch schon der Abg. Deeken hervorgehoben habe, auch dann, wenn Amt und Amtsgericht sich getrennt von einander an verschiedenen Orten befänden, die Staatsregierung ermächtigt, einen Beamten zur Aushülfe für die beiden an verschiedenen Orten wohnenden Beamten zu ernennen. Dann könne es leicht eintreten, daß der Hülfsbeamte am Orte des Verwaltungsbeamten seinen Sitz angewiesen erhalte und daß in Folge dieses Verhältnisses ein Theil der Justizpflege thatsächlich wieder in die Hände der Verwaltung komme. Diese Möglichkeit müsse aber vermieden werden und deswegen stelle er folgenden Antrag:

dem Art. 2. §. 1. werde folgender Zusatz angefügt:

„Im Falle einer solchen Trennung finden die Bestimmungen des Art. 1. keine Anwendung.“

Dieser Antrag wird unterstützt und von dem Präsidenten sogleich mit zur Verhandlung gebracht.

Abg. **Hullmann**: Er werde sowohl für den Regierungsantrag als auch für den Antrag des Abg. Bartel stimmen. Auch er müsse es für ein Stück Principienreiterei erklären, wenn

man dem Entwurfe damit entgegentrete, daß das darin vorgeschlagene Verfahren staatsgrundgesetzwidrig sei. Die Gefahren der Vereinigung von Justiz und Verwaltung in der untersten Instanz hätten darin gelegen, daß die alten Verwaltungsbeamten, die allmählig der Justiz fremd geworden wären, auch hätten Recht sprechen sollen. Diese Gefahr werde aber bei der jetzt beabsichtigten Aenderung nicht herantreten, denn es seien jüngere Beamte, die zugleich in der Verwaltung und in der Justiz auszuhelfen sollten und diese seien zufolge ihrer erst kurz hinter ihnen liegenden Studien und Examina vorzugsweise Juristen, die erst die Verwaltungsgeschäfte kennen lernen müßten und mit ihrer ganzen Denkweise dem richterlichen Berufe viel näher ständen.

Er sei mit dem Abg. Bartel der Meinung, daß eine Gefahr bloß da vorliege, wo eine örtliche Trennung der beiden Beamten eintrete und doch Beiden ein und derselbe Hülfsbeamte zugewiesen werden solle. Da sei die Gefahr, daß der Justizbeamte wieder zum Untergebenen des Verwaltungsbeamten werde.

Das von der Staatsregierung beabsichtigte Verfahren sei aber namentlich auch im Interesse des Staatsdienstes selbst zu begrüßen. Er habe es an sich selbst erfahren, daß es eine treffliche Vorschule für den künftigen Richter sei, wenn er sich zuvor auch in der Verwaltung umgesehen habe und wie er, seien auch viele andere richterliche Beamte, die früher in der Verwaltung thätig gewesen seien, dieser Ueberzeugung. Das erweitere den praktischen Blick und gebe eine tiefer begründete Sachkenntniß, welche der Richter nothwendig haben müsse. Namentlich aber, wenn man dahin strebe, den Gerichten bei Konflikten mit der Verwaltung eine größere Competenz zu geben, sei es durchaus nothwendig, daß der Richter besser in der Verwaltung Bescheid wisse, als es ohne eine frühere Beschäftigung in der Verwaltung in der Regel der Fall sei.

Schon der aus dieser Aenderung zu erwartenden Ersparniß wegen müßten aber auch Andere, die auf den von ihm hervorgehobenen Vortheil nicht so großes Gewicht legten, dem Entwurfe zuzustimmen und an ihren Lieblingsideen ein Opfer bringen. Wenn der Abg. Deeken es für im Interesse des Staatsdienstes liegend erklärt habe, daß, wo eine Aushülfe für beide Beamte nothwendig sei, anstatt eines nach beiden Seiten hin auszuhelfenden Hülfsbeamten jedem der beiden Beamten ein besonderer Gehülfe mit dem niedrigsten Gehaltsätze zugewiesen werde, so sehe er gerade darin einen doppelten Nachtheil für den Staatsdienst: einmal den, daß alsdann die Geschäfte, welche einer thun könne, auf zwei vertheilt würden; sodann den, daß der Staat sich schlechter bei zwei Beamten mit je 420 Thlr., als bei einem mit 600 Thlr. Gehalt stehen würde. Es sei seiner Meinung nach gerade zu wünschen, daß die niedriger besoldeten Stellen, auf denen man ein ausreichendes Auskommen nicht habe, vermindert, anstatt vermehrt würden.

Präsident: Es sei zweckmäßiger, wenn er auch den Art. 2 sogleich mit zur Berathung verstelle.

Abg. Ruffell: Er liebe es auch nicht, Principien mit Consequenz durchzuführen; man müsse dem praktischen Leben Rechnung tragen; aber er halte den Regierungsentwurf auch nicht für praktisch. Im Principe sei derselbe durchaus nicht zu billigen. Wollte man keine Verwaltungsjustiz, so müsse man die Trennung der Justiz von der Verwaltung aufrecht erhalten. Hier aber habe man ein Bindungsmittel vor sich, wodurch die Verwaltungsjustiz wieder eingeschmuggelt werde. Und gerade, um Vertrauen für die Justiz zu gewinnen, habe man sie aus der Verbindung mit der Verwaltung befreit. Wenn ein junger Mann beiden Beamten zur Hülfleistung zugewiesen werde, so würden über seine Verwendung selbst bei der besten Geschäftsordnung Konflikte entstehen und das könne nur zum Nachtheil für den Staatsdienst gereichen: es müßten denn schon die beiden Beamten sehr rücksichtsvoll gegen einander sein, wenn ein solcher Nachtheil nicht eintreten solle. Auch jetzt habe man die Bestimmung, daß bei Decissionen der eine Aktuar den andern als Protokollführer vertreten solle; aber diese Bestimmung sei meistens nicht durchführbar, weil jeder Beamte seinen Aktuar brauche. So werde es hier auch gehen. Der eine Beamte werde dem Hülfbeamten mehr zutwenden, der andere weniger und das werde eine Quelle von Collisionen sein. Es könne in einzelnen Fällen gut gehen; in den meisten Fällen aber werde diese Einrichtung nichts als Unzuträglichkeiten zur Folge haben.

Die Ersparniß werde überdies eine äußerst geringe sein. Es seien wenige Aemter, wo ein solcher Hülfbeamter nöthig sei. Die Verwaltung könne fast überall so auskommen. Im Interesse der Justizpflege liege es aber nicht, daß sie theilweise den Händen eines ganz jungen Beamten anvertraut werde. Gerade bei den Amtsgerichten erfordere sie noch viel eher, wie bei den Collegien, einen älteren erfahrenen Mann. Das bedinge die große Selbstständigkeit des Amtsrichters in den ihm anvertrauten Geschäften, nicht bloß in der eigentlichen Rechtsprechung, sondern vor allem auch in der Aufnahme von Urkunden. Dazu sei ein gereifter Mann nothwendig.

Die geringe Ersparniß könne ihn nicht veranlassen, von einer so guten Einrichtung, wie der bestehenden, Abstand zu nehmen. Auch sei eine solche Einrichtung, wie sie beabsichtigt werde, weder in Preußen noch in Hannover, und könne man sie daher auch hier entbehren.

Sollte jedoch der Landtag auf den Entwurf eingehen, so empfehle er doch eventuell den Antrag des Abgeordneten Bartel, weil dieser die Neuerung minder gefährlich mache.

Präsident: Er erhalte soeben folgenden Antrag vom Abgeordneten Hüllmann, der sich auf den vorliegenden Entwurf beziehe:

der Landtag beschließe folgenden Artikel 3:

„die Ansprüche des Grafen Galen auf Belassung

eines Amtes bezw. Amtsgerichts zu Dinlage sind erloschen.“

Wenn dieser Antrag genügend unterstützt sei, werde er ihn nachher zur Verhandlung bringen.

Der Antrag wird hinreichend unterstützt.

Abg. Räder: Er wolle eine praktische Seite hervorheben. Man sei jetzt darüber aus, die Competenz der Aemter zu vermehren, das werde auch eine Vermehrung der Arbeit zur Folge haben. Es werde daher häufig doch Hülfleistung nöthig sein. Wenn man die Vereinigung jetzt nicht zulasse, so werde es vielleicht nöthig werden, an Aemtern, wo nach beiden Seiten hin Aushülfleistung nothwendig sei, zwei junge Leute anzustellen, von denen keiner zum Vollen Beschäftigung finde. Es sei aber wünschenswerth, daß die jungen Arbeiter sich an ganze Arbeit gewöhnten und lernten, ihren Platz voll auszufüllen.

Abg. Ahlhorn: Er wolle sich noch über den Antrag No. 3. äußern. Er halte denselben für sehr praktisch. Früher habe man einmal gewünscht, daß auch nach Burhave ein Amtsrichter gesetzt werden möge. Das habe aber nach dem bisherigen Aemtergesetze zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob es zulässig sei. Die Mehrzahl habe sich dahin ausgesprochen, daß es nicht gehe. Diesen Zweifeln würde dadurch abgeholfen und könne er daher wol für den Antrag 3. stimmen. Dem Antrage 2 aber und auch dem Antrage des Abg. Bartel könne er nicht beistimmen, weil er das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung für viel zu wichtig halte, als daß er in irgend eine Schmälerung desselben einwilligen könne.

Abg. Schomann: Er könne den Antrag der Minderheit nur aufs wärmste zur Annahme empfehlen. Wir hätten die vollständige Trennung der Justiz von der Verwaltung und müßten uns sehr hüten, den ersten Schritt zu thun, dieses Princip zu durchbrechen.

Es sei gesagt, das Princip der Trennung der Verwaltung und Justiz sei deshalb eingeführt worden, weil die alten Verwaltungsbeamten der Justiz vollständig entfremdet gewesen und gleichwol die Rechtsprechung gehandhabt hätten.

Dies könne der Grund wol nicht gewesen sein; ein so vorübergehender Grund werde die Gesetzgebung schwerlich veranlaßt haben, ein so durchgreifendes Princip zur Ausführung zu bringen. Der Grund könne nur der gewesen sein, daß man zu der Einsicht gelangt sei, daß beide Fächer so bedeutend seien, daß ein Einzelner nur in einem Fache etwas Tüchtiges leisten könne.

Wenn man jetzt wieder auf dem Wege der Vorlage zur Verwaltungsrechtspflege zurückkehren wolle, so würde man in den unteren Instanzen eine bunte Musterkarte von verschiedenen Einrichtungen haben. Hier ein Amtsrichter, für sich allein und selbstständig, — da sei das Princip der Trennung noch in Geltung —, neben ihm vielleicht ein junger halbschichtiger Assessor, theils mit Verwaltungs-, theils mit richter-

lichen Geschäften betraut — in diesem Gebiete habe das Princip aufgehört, in Geltung zu sein.

Auf diesem Wege, glaube er, würden die alten Amtsmänner wieder eingeschmuggelt. Was erst ein ausnahmeweises Verhältniß sei, werde allmählig zur Regel werden und so der Fortschritt, der bisher gemacht sei, wieder verloren gehen.

Berichterstatler Sellmann II.: Er wolle sich noch ein paar Worte über den Antrag des Abg. Bartel erlauben, da dieser Gegenstand auch im Ausschusse zur Sprache gekommen sei. Der Ausschuß sei darauf nicht weiter eingegangen, weil er es als selbstverständlich betrachtet habe, daß bei örtlicher Trennung ein solcher Hülfbeamter nicht eintreten könne.

Unzweifelhaft werde es auch nicht die Absicht der Staatsregierung gewesen sein, in einem solchen Falle den beiden Beamten einen gemeinschaftlichen Hülfbeamten zuweisen zu können. Da jedoch derartige Bedenken in der Versammlung getheilt würden, so glaube er sich im Sinne des Ausschusses dahin aussprechen zu können, daß derselbe mit dem Antrage des Abg. Bartel einverstanden sei.

Was nun die weiter gegen den Entwurf geltend gemachten Bedenken anbelange, so habe die Mehrheit der Redner bereits zugegeben, daß die Aenderung nicht im Widerspruch mit dem Staatsgrundgesetze stehe. Man halte dieselbe jedoch bedenklich im Interesse der Justizverwaltung. In dieser Beziehung habe aber schon der Abg. Hullmann hervorgehoben, daß die Bedenken, welche früher zu der Trennung führten, darin gewurzelt hätten, daß die älteren in der Verwaltung ergrauten Verwaltungsbeamten nicht für geeignet gehalten seien, die Justiz ordentlich zu verwalten, daß aber diese Bedenken bei den jetzt zu verwendenden jüngeren, juristisch gebildeten und vor nicht langer Zeit von der Universität zurückgekehrten Beamten nicht zutreffend seien.

Was die Ersparniß betreffe, so habe zwar der Abg. Deeken vorgerechnet, daß, wenn statt des einen älteren Hülfbeamten zwei Auditoren den Beamten zugewiesen würden, dadurch nur wenige hundert Thaler Kosten mehr entstehen würden. Aber er wolle doch bemerken, daß, wenn vielleicht beim Verwaltungsbeamten ein solcher Auditor genügen könne, dem Justizbeamten mit einem solchen wenig genügt sei. Wenn der Gehülfe desselben nicht selbstständig als Richter auftreten könne, wozu er ja definitiv angestellt sein und den Richtereid geleistet haben müsse, könne er den richterlichen Beamten nur sehr wenig erleichtern. Neben dem Actuar und Pupillenschreiber werde er auch wenig zu beschäftigen sein und man werde an einem solchen Auditor meistens einen ungenügend beschäftigten Beamten mit 420 Thlr. Gehalt haben, und damit möge er den Staatsdienst doch nicht belasten.

Der Hülfbeamte werde darnach ein schon älterer, erfahrenerer Mann sein müssen und man müsse daher als Minimum ein Gehalt von 500 Thlr. rechnen. Insofern werde die Ersparung allerdings nicht eine so bedeutende sein; aber daß

es nicht wünschenswerth sei, solche ungenügend beschäftigte Stellen, wie es die Auditorstellen sein müßten, zu schaffen, habe schon einer der Vorredner auseinandergesetzt. — Es sei jedoch bisher ein Hauptpunkt in dieser ganzen Sache übersehen worden; der Abg. Ruffell habe gesagt: ein solcher Hülfbeamter werde nur bei wenigen Aemtern nöthig sein. Das sei aber gerade die wesentliche Bedeutung des Art. 1, daß er zu einer weiteren Verminderung der Aemter führen werde. Es könnten in Folge dieses Artikels vielleicht drei Aemter zu zweien oder zwei zu einem Amte mit Nutzen verschmolzen werden. Wenn aber jetzt zwei Aemter vereinigt werden sollten, nach deren Verschmelzung der Verwaltungs- und Justizbeamte über ihre Kräfte zu thun bekommen würden, und man genöthigt sei, zur Aushülfe zwei junge Beamte anzustellen, so sei das keine Verminderung der Kosten und die ganze Vereinigung werde besser unterbleiben. Dagegen durch den Entwurf sei in einem solchem Falle die Möglichkeit gegeben, durch einen Hülfbeamten für beide genügende Aushülfe zu schaffen und dadurch zugleich eine bedeutende Ersparung herbeizuführen. Es sei daher das wesentliche Gewicht auf den Art. 1 zu legen, weil er die Verminderung der Aemter befördern werde und empfehle er deswegen den Majoritätsantrag zur Annahme.

Präsident: Da Niemand mehr das Wort verlange, so werde er zur Abstimmung schreiten und zunächst über den Antrag Nro. 1 und falls dieser angenommen werde, über den Antrag des Abg. Bartel und endlich über den Antrag des Ausschusses Nro. 2 abstimmen lassen.

Es wird hierauf der Antrag Nro. 1 angenommen und es erfolgt sodann gleichfalls die Annahme des Antrages Bartel und des Art. 2.

Präsident: Er verstelle nunmehr den Antrag des Abg. Hullmann zur Berathung.

Abg. Hullmann: Sein Antrag bezwecke einen speciellen Zusatzartikel zu dem vorliegenden Gesetzentwurf des Inhalts, daß die Ansprüche des Grafen Galen auf Belassung eines Amtes bezw. Amtsgerichtes in Dinklage erloschen seien. Rücksichtlich der Geschäftsbehandlung verbinde er damit den Antrag, daß der Landtag beschließen möge, zur Begutachtung dieses Zusatzartikels den Entwurf an die Commission zurückzuweisen. So klar ihm selbst der Rechtspunkt auch sei, so sei es doch mit Rücksicht auf viele Mitglieder, die sich damit noch nicht beschäftigt hätten, gerechtfertigt, eine eingehende Prüfung über den Rechtspunkt durch den Ausschuß zu veranlassen.

Seiner Meinung nach seien die Ansprüche des Grafen Galen nicht erst aufzuheben, sondern sie seien als bereits erloschen anzusehen, und zwar aus zwei Gründen: einmal habe bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit geschlossene Verträge eine ganz andere Behördenorganisation zur Voraussetzung gehabt, als sie jetzt eingetreten sei, und dem Vertrage habe doch nicht die Bedeutung beigelegt werden sollen

noch können, daß das Herzogthum dadurch in Beziehung auf etwaige Reorganisationen gebunden werden solle. Dann wäre auch die Organisation großer Kreisämter, wie sie 1848 zur Sprache gekommen sei, nicht ausführbar gewesen, was doch Niemand werde angenommen haben.

Der zweite Grund sei der, daß das betreffende Recht selbst, die Patrimonialgerichtsbarkeit, als deren Entgelt die Zusicherung anzusehen sei, durch das Staatsgrundgesetz beseitigt worden und dadurch also die Gegenleistung von Seiten des Grafen Galen, nämlich der Verzicht auf diese Gerichtsbarkeit, weggefallen sei. Daß die Sache jetzt zum definitiven Austrage gebracht werde, empfehle sich deswegen, weil gegenwärtig über die Verschmelzung der Ämter Damme und Dinklage verhandelt werde. Vielleicht sei, wenn die Gemeinde Lohne zum Amte Becta geschlagen werde, ein Amt in Damme ausreichend; es müßte aber sonst vielleicht bloß aus Rücksicht auf Galen der Luxus zweier kostspieliger Ämter aufrecht erhalten oder bei einer Trennung nach Art. 2 das Amtsgericht feinehalben an einem Orte belassen werden, wo es für das ganze Amt sehr ungünstig liegen würde.

Der Antrag solle die Staatsregierung in die Lage setzen, ihre Entscheidung in dieser Sache allein nach Zweckmäßigkeitsrücksichten und nicht nach Rücksichten auf veraltete Verträge fällen zu können.

Abg. **Sellmann II.**: Rücksichtlich der geschäftlichen Behandlung dieses Antrages sei er der Meinung, daß sich der Ausschuß über denselben sehr wol zur zweiten Lesung äußern könne. Es erscheine ihm nicht nöthig, daß dieses Antrages wegen noch eine zweimalige Lesung des Entwurfs zu wiederholen sei. Der Inhalt des Antrages selbst erfordere keine zweimalige Lesung.

Abg. **Hullmann**: Er sei mit diesem Verfahren einverstanden und ziehe daher für die erste Lesung seinen Antrag zurück, da der Ausschuß sich bereit erkläre, denselben in Betracht zu ziehen. Nöthigenfalls werde er ihn zur zweiten Lesung als eigenen Antrag wieder stellen können.

Präsident: Darnach sei jetzt eine Abstimmung über den Antrag nicht nöthig.

5. Bericht des Organisationsausschusses über die mit Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 19. Mai (Anlage 35) und 6. Juni d. J. (Anlage 46) vorgelegten Gesetzesentwürfe, betr. Reductionen im Verwaltungspersonale der Fürstenthümer Birkenfeld und Lüneburg.

Es wird zunächst der Gesetzesentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld und der darauf bezügliche Ausschußantrag No. 1 zur Verhandlung gebracht.

Abg. **Huber**: Unter den verschiedenen Ersparungen durch Veränderungen im Verwaltungspersonale sei für das Fürstenthum Birkenfeld namentlich auch die Aufhebung einer der Amtsrecepturen in Aussicht genommen. Bis jetzt gebe es im Fürstenthum drei Amtseinehmer mit einem Gehalte von je

500 bis 800 Thlr., zusammen mit einem Gehalte im mittleren Sage von 1950 Thlr. Statt dessen sollten in Zukunft nur zwei Amtseinehmer mit je 700 — 1000 Thlr. Gehalt, zusammen also im mittleren Sage mit 1700 Thlr. Gehalt angestellt werden. Die ganze mögliche Ersparung sei darnach 250 Thlr. Es sei ihm aber zweifelhaft, ob überall die Ersparung so groß sein werde. Dadurch, daß ihnen die Gemeindehebungen genommen seien, erlitten die Amtseinehmer einen großen Ausfall in ihrem Einkommen und deshalb werde sich vielleicht das Bestreben geltend machen, sie innerhalb der Regulative in ihrem Gehalte möglichst zu bessern. Das werde die Ersparniß noch geringer machen. Wenn dieselbe aber auch wirklich 250 Thlr. betragen sollte, dann sei doch die durch die Aufhebung entstehende Belästigung des Publikums viel höher anzuschlagen als diese Ersparung. Zwar habe der Provinzialrath für die Zukunft Hebungsumreisen beantragt; ob dies aber dafür einen Ersatz bieten werde, sei ihm sehr fraglich, schon, weil die Leute häufig, wenn der Einnehmer komme, nicht bei Kasse sein würden. Dann würden sie nach Birkenfeld große Wege haben und es würde darauf hinauskommen, daß die ganze Ersparung der Staatskasse vielen kleinen Leuten zur Last fallen würde. Er stelle daher den Antrag:

„die Ziffer 2 des Entwurfs werde gestrichen, im Uebrigen aber der Ausschußantrag angenommen.“

Dieser Antrag wird unterstützt.

Abg. **Giffel**: Er könne den Antrag nicht unterstützen. Die Rücksichten der Ersparung seien der Grund zu den Veränderungen in der Organisation sowohl für Birkenfeld als für das Herzogthum. Die erhöhten Ausgaben zwingen zu Einschränkungen. In Birkenfeld habe man nicht viel Gelegenheit, an großen Posten zu sparen, weil man solche nicht habe; man müsse daher auch an kleinen Posten zu sparen suchen. Hier könne man eine solche Ersparniß machen. Der Abg. Huber habe dieselbe nicht richtig berechnet; sie werde nicht 250 Thlr., sondern 400 Thlr. betragen. Wenn der Abg. Huber auf die dadurch für die Bevölkerung entstehende Beschwerniß großes Gewicht lege, so habe er solche Bedenken nicht. Ein nicht unerheblicher Theil des im Ganzen kleinen Bezirks mit etwa 8000 bis 9000 Einwohnern habe keinen größeren Weg nach Birkenfeld als nach Rohlfelden; im Uebrigen würden die Hebungtreisen, die 4 Mal im Jahre stattfinden hätten, eine große Erleichterung gewähren. Es werde daraus umsoweniger eine große Beschwerniß entstehen, als eine Trennung der Gemeinde- und Staatshebungen eintrete und der Gemeindeeintnehmer seinen Sitz an dem Orte des bisherigen Amtseintnehmers behalten werde. Die Staatsabgaben aber seien nicht so zahlreich. Sie würden an Markttagen und sonst bei gelegentlicher Anwesenheit in Birkenfeld abgemacht werden und nicht viele besondere Wege verursachen.

Abg. **Huber**: Wenn der Abg. Giffel die Ersparung auf 400 Thlr. schätze, so bleibe er dabei, daß sie durchschnitt-



lich nur 250 Thlr. betragen werde, sowie er auch dabei bleibe, daß diese geringe Ersparung in keinem Verhältnisse zur Belästigung des Publikums stehen werde.

Wenn der Vorredner hervorgehoben habe, daß die Einnahmen aus Staatsabgaben nicht so groß an Zahl seien, so sei er im Irrthume. Auch nach Wegfall der Gemeindehebungen betrügen dieselben für Nohfelden immer noch 14,000 Pöste.

Abg. **Selkman II.**: Die Ersparniß werde doch wol größer sein, als der Abg. Huber annehme.

Man werde einen Amtseinnnehmer mit dem Minimum des Gehalts von 500 Thlr. nicht lange haben können. Lasse man daher einen ganz fallen, so werde sich die Ersparniß schon hiernach bedeutender stellen. Sodann aber seien die Birkenfelder Einnnehmer im Gehalte niedriger gestellt als diejenigen des Herzogthums und Lübeck. Er sei der Ueberszeugung, daß aus den Gründen, aus denen man die Hebungsbearbeiter überhaupt gut stellen müsse, auch in Birkenfeld das Gehalt derselben erhöht werden müsse, und das umso mehr, als sie das Einkommen aus den Gemeindehebungen verlieren würden. Sei aber das der Fall, so werde die Abschaffung des einen Amtseinnnehmers eine viel erheblichere Ersparung nach sich ziehen.

Es sei erklärlich, daß der Abgeordnete für Nohfelden für die Beibehaltung der Stelle eintrete; er werde wissen, daß die Aufhebung der einen Einnnehmerstelle gerade diejenige in Nohfelden treffen werde. Es sei gesagt, daß es für die Eingeseffenen sehr un bequem sein würde, den Weg nach Birkenfeld machen zu müssen. Ein nicht geringer Theil des früheren Amtes Nohfelden aber, der noch zur Receptur Nohfelden gehöre, habe es näher nach Birkenfeld. Diesem Theile werde es doch nur erwünscht sein. Dann aber sei Birkenfeld für den größten Theil des übrigen Amtsbezirks der Mittelpunkt des Verkehrs. Dort sei die Regierung, das Obergericht und hier fänden die häufig wiederkehrenden Viehmärkte statt. Die Meisten würden eben deswegen, weil sie auch sonst noch in Birkenfeld zu thun fänden, lieber dorthin gehen als nach Nohfelden. Für die weiter ab, jenseits Nohfelden Wohnenden gewährten die Hebungstage eine Erleichterung und was den Einwand, daß die Leute oft nicht bei Kasse sein würden, anbelange, so müsse natürlich der Amtseinnnehmer vorher bekannt machen, wann er komme und die Abgaben hätten ja auch bisher zu den bestimmten Tagen bezahlt werden müssen.

Abg. **Schomann**: Er sei für den Antrag der Staatsregierung. Wenn aber der Abg. Selkman II. gesagt habe, daß die Nohfeldener ihren Verkehr hauptsächlich nach Birkenfeld hätten, so möge das früher, vielleicht der Fall gewesen sein, jetzt dagegen, seit sie die Eisenbahn hätten, nicht mehr, ausgenommen etwa den Verkehr mit den Behörden. Ueber die Belästigung und dgl., die aus der Aufhebung entstehen sollte, könne man hier nicht urtheilen und thue am Besten, dem Provinzialrathe hierin zu folgen.

Wenn er sich recht besinne, so seien auch im Provinzial-

rathe alle Mitglieder über die Aufhebung einer Einnnehmerstelle einverstanden gewesen mit einziger Ausnahme nur des Nohfelder Mitglieds. Die Ersparnisse könnten im Fürstenthum überall nicht groß sein; aber man müsse sich unter den jetzigen Verhältnissen auch schon mit kleinen Ersparnissen zufrieden geben.

Es wird hierauf der Antrag des Abg. Huber abgelehnt und der Ausschußantrag Nr. 1, welcher dahin geht:

„der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe für das Fürstenthum Birkenfeld (Nebenanlage A zu Anlage 35) seine Zustimmung ertheilen, vorbehaltlich des Antrags Nr. 5, angenommen.“

Der Präsident stellt hierauf den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck und die betreffenden Ausschußanträge Nr. 2, 3 und 4 zur Debatte.

Berichterstatter **Deeken**: Der Ausschuß habe es nicht für erforderlich erachtet, zu dem Antrage Nr. 4 eine ausführliche Begründung zu geben, da die Prüfung der Frage, in welcher Weise eine Reduction des Verwaltungspersonals thunlich erscheine, aus den dem Landtage vorliegenden Provinzialrathöverhandlungen ermöglicht werde. Die Absicht dabei sei lediglich die, der Regierung die Ansicht des Landtags über die Nothwendigkeit und Möglichkeit einer erheblichen Reducirung des Personals zu erkennen zu geben. Darüber, daß eine solche Reducirung eintreten müsse, sei auch der Provinzialrath einig gewesen, darüber aber, in welcher Weise diese Reducirung auszuführen sei, habe sich eine Einigung im Provinzialrathe nicht erzielen lassen. Diese verschiedenen Möglichkeiten seien richtiger zur Erwägung der Staatsregierung zu verstellen. Er nehme an, daß der Antrag Nr. 3 keinen Anstand finden werde.

Regierungscommissar **Jansen**: Der Ausschußbericht werde, indem er die Ablehnung der Vorlage bedovortworte, darauf hin, daß die von derselben bezweckten Ersparungen auch ohne Regulativ-Aenderung dadurch herbeigeführt werden könnten, daß die Stellen eines zweiten Regierungsmitglieds und des Secretärs bei ihrer Erledigung einfach unbefetzt gelassen würden. Das sei allerdings richtig, die Staatsregierung habe jedoch gleichwohl angemessen erachten müssen, die Vorlage zu machen, weil in Folge der neuen Organisation des Staatsministeriums eingreifende Aenderungen der Regulative für das Herzogthum und das Fürstenthum Birkenfeld Statt finden müßten, und die Staatsregierung angenommen habe, der Landtag werde Werth darauf legen, die demnächst bei der Cutiner Regierung jedenfalls zu ermöglichenden Vereinfachungen im voraus gesetzlich fixirt zu sehen.

Was den Antrag im Uebrigen, soweit er sich auf die Organisation der Behörden in Lübeck im Allgemeinen beziehe, angehe, so sei es zur Zeit nicht möglich, in der gegenwärtig bestehenden Organisation wesentliche Aenderungen eintreten zu lassen, weil die Ahrensböcker Frage noch schwebend und es sich erst nach Erledigung dieser Frage mit Sicherheit werde über-

sehen lassen, auf welche Weise dann eine zweckmäßigere Einrichtung getroffen werden könne. Alsdann aber werde die Staatsregierung in Erwägung nehmen, ob und wie in einer durchgreifenderen Weise Vereinfachungen herbeizuführen seien.

Abg. **Böhmker**: Er würde es gerne gesehen haben, wenn der Ausschuss weiter gegangen wäre und etwa den Weg, welchen die Mehrheit des Provinzialraths vorgeschlagen habe, eingeschlagen hätte. Da es aber nach der Erklärung des Regierungskommissars augenblicklich wegen der Beordnung der Verhältnisse Ahrensbocks nicht der richtige Zeitpunkt sein sollte, mit neuen Einrichtungen vorzugehen und da die Staatsregierung soeben versprochen habe, die ganze Frage in nähere Erwägung nehmen zu wollen, so könne er sich hierbei beruhigen und wolle keinen besonderen Antrag deshalb stellen.

Präsident: Er werde jetzt die verschiedenen Anträge in der Reihenfolge zur Abstimmung bringen, daß er zuerst über den Antrag der Mehrheit Nr. 3, und wenn dieser abgelehnt würde, über den Antrag der Minderheit Nr. 2 und endlich über den Antrag der Mehrheit Nr. 4 abstimmen lassen werde.

Der Mehrheitsantrag Nr. 3, dahin lautend:

„der Landtag wolle den vorgelegten Gesetzentwurf, soweit derselbe das zweite Mitglied der Regierung, den Secretär und den anzustellenden Hilfsbeamten betrifft, ablehnen, im Uebrigen aber demselben seine Zustimmung erteilen.“

wird hierauf angenommen und ist damit der auf unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs gerichtete Antrag der Minderheit Nr. 2 abgelehnt. Sodann wird der Antrag der Mehrheit Nr. 4, welcher dahin geht:

„der Landtag ersuche die Großherzogliche Staatsregierung, die Reduction des Verwaltungspersonals im Fürstenthum Lübeck, sei es durch Einrichtung der ganzen Provinz als ein größeres Amt oder aber durch Aufhebung des Regierungscollèges und Einsetzung eines Oberbeamten unter Beibehaltung der Aemter, bald thunlichst in Erwägung ziehen und dem nächsten ordentlichen Landtage hierüber Vorlage machen zu wollen“,

gleichfalls angenommen.

Der Präsident eröffnet hierauf die Berathung über die Ausschusßanträge Nr. 5 und 6. Dieselben gehen dahin:

Antrag Nr. 5:

„Unter III 1. und IV 1. des revidirten Gehaltsregulativs für den Civildienst des Großherzogthums werden aufgeführt je 1 Mitglied der Regierung mit einem Gehalte von 800—1800 Thlr.“

Antrag Nr. 6:

Unter III 1. des gedachten Regulativs werde ferner aufgeführt: 1 Mitglied mit 800—1200 Thlr. Gehalt.

Beide Anträge werden nacheinander ohne Debatte angenommen.

Präsident: Es seien hierdurch wiederum zwei Regulativänderungen beschlossen und es werde zweckmäßig sein, daß dieselben mit den übrigen in einem Gesetzentwurf zusammengestellt würden. Er schlage deshalb vor, daß der Landtag den Finanzausschuss damit beauftrage, sämtliche auf Regulativänderungen gerichtete Beschlüsse für die zweite Lesung zusammenzustellen.

Dieser Vorschlag wird ohne Widerspruch angenommen.

6. Bericht des Steuerausschusses über die Vorlage, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Abg. **Hullmann** (zur Geschäftsordnung): Er wolle vorschlagen, daß der jetzt noch zur Berathung stehende Gegenstand der Tagesordnung in Anbetracht der vorgeschrittenen Tageszeit und weil derselbe eine längere Debatte hervorrufen werde, zu demselben auch noch verschiedene Anträge von Jagdfreunden gestellt werden würden, von der heutigen Tagesordnung entfernt und auf die nächste gesetzt werden möge.

Mit diesem Vorschlage erklären sich der Regierungskommissar und der Landtag einverstanden und wird demgemäß dieser Gegenstand von der Tagesordnung abgesetzt.

Nächste Sitzung: Freitag den 10. Juli, Morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

- 1) Bericht des Steuerausschusses zur zweiten Lesung der drei Gesetzentwürfe, betr. die Erbschaftsabgabe.
- 2) Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Freizügigkeit der Medizinalpersonen und Thierärzte.
- 3) Deßgl. zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.
- 4) Ausschusßbericht über die Vorlage Nr. 41, Ausgabe von Papiergeld betreffend.
- 5) Bericht des Verwaltungsausschusses zur Vorlage Nr. 18, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. das Dienststeinkommen der Volksschullehrer.
- 6) Bericht des Steuerausschusses über die Vorlage, betr. Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Einführung von Jagdkarten.

Schluß der heutigen Sitzung Mittags 1 Uhr.

Der Berichterstatter:

Bunneemann.